



Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Faire Steuern für Deutschland

Erläuterungen zur Reform der Unternehmensteuern 2008



Herausgegeben durch:

SPD-LANDESV ERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 104263
70037 Stuttgart
07 11 / 6 19 36-0

2. Auflage
Mai 2007

Verantwortlich:

LOTHAR BINDING, MdB
Bergheimer Str. 88
69115 Heidelberg
06221 / 182928
lothar.binding@wk.bundestag.de

Quellen: Bild „Spreegang“ von photocase.de

Inhalt

VORWORT	5
ZIELE SOZIALDEMOKRATISCHER FINANZ- UND STEUERPOLITIK.....	6
VEREINBARUNG IM VERTRAG DER GROSSEN KOALITION	7
SOZIALE DEMOKRATIE IM 21. JAHRHUNDERT.....	7
„Bremer Entwurf“ für ein neues Grundsatzprogramm der SPD.....	7
WARUM WIR DIE REFORM BRAUCHEN	9
ZUSAMMENFASSUNG	11
Entlastungen für die Steuerpflichtigen.....	11
Verstärkung des Steueraufkommens	11
Bereits beschlossen: Gesetz über steuerliche Begleitmassnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG).....	13
KRITIK	13
UNTERNEHMEN UND STEUERN - ARTENVIELFALT.....	15
RECHTSFORMEN	15
Personengesellschaften und Einzelunternehmer.....	16
Körperschaften	16
Freie Berufe.....	16
Erhebungsformen der Einkommensteuer.....	16
GEPLANTE ENTLASTUNG DURCH DIE REFORM	18
SENKUNG DER STEUERSÄTZE DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DER GWERBESTEUER.....	18
Senkung der Gewerbesteuermesszahl.....	18
Anhebung des Faktors für die Anrechnung der Gewerbesteuer	20
Senkung des Körperschaftsteuersatzes	21
Abgeltungssteuer stärkt den Finanzplatz und vereinfacht das Steuerrecht.....	21
Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen	23
Ansparabschreibung – Steuerstundende Rücklage für das Handwerk.....	26
Unternehmensteuerreform und Mittelstand.....	27
GEPLANTE FINANZIERUNG DER REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	28
ERWEITERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE.....	28
Gewerbesteuer – in der Diskussion ist derzeit der Begriff „kommunale Unternehmensteuer“	28
Körperschaftsteuer – in der Diskussion ist derzeit der Begriff „föderale Unternehmensteuer“	33
Zinsschranke für Körperschaften mit einer Freigrenze von 1 Mio. €.....	34
Abschaffung der degressiven Abschreibung.....	37
Sicherung der Besteuerung bei grenzüberschreitender Funktionsverlagerung.....	38
Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe	39
Verschärfung der Regelung zum Mantelkauf.....	39
Sofortabschreibung nur noch für kleine Unternehmen.....	40
ERGEBNIS UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM.....	41
ENDNOTEN	43
UNTERNEHMENSTEUERREFORM 2008 IM ÜBERBLICK: KURZ GEFRAGT – KURZ GEANTWORTET.....	45

**DEN ANHANG ZU DIESER BROSCHÜRE MIT WEITERFÜHRENDEN TEXTEN, ZUSÄTZLICHEN
ERLÄUTERUNGEN UND EINEM GLOSSAR FINDEN SIE IM PDF-FORMAT AUF DER BEILIEGENDEN
CD.**

FAIRE STEUERN FÜR DEUTSCHLAND

ERLÄUTERUNGEN ZUR REFORM DER UNTERNEHMENSTEUER 2008

VORWORT



Ein gerechtes und(!) einfaches Steuersystem gibt es nicht. Nirgendwo auf der Welt. Je gerechter ein solches System von jedem einzelnen empfunden wird, umso komplizierter muss das System sein. Aber es gibt eine Arbeitsrichtung, ein Ziel, das Streben nach einem möglichst gerechten System, welches gleichwohl noch verständlich ist. Oder sagen wir verständlicher als es heute ist. Den optimalen Punkt zwischen Gerechtigkeit und Komplexität zu finden, ist eine andauernde Aufgabe, weil sich das Verhältnis zwischen Einzelnen und der Gesellschaft ständig ändert. Und weil sich das Verhältnis der verschiedenen Gesellschaften in der Welt zueinander ständig ändert.

Mit dieser Broschüre möchte ich über die Unternehmensteuerreform 2007/2008 informieren. Ein Spagat: Zu viele Erläuterungen sind langweilig für den Experten, zu wenige Erklärungen machen den Text schwer verständlich. Ich habe deshalb in einem langen Anhang, den Sie auf der beiliegenden CD finden, einige Zusammenhänge genauer ausgeführt, im Hauptteil aber kompakt dargestellt.

Die Broschüre wird auch bei einer Vortragsreihe der SPD Baden-Württemberg ausgelegt. Ein solch komplexes Thema kann nicht in einer zweistündigen Veranstaltung erschöpfend behandelt werden. Schon die Bezeichnung „Unternehmensteuer“ ist nicht korrekt, „die“ Unternehmensteuer gibt es nicht. Wir bezeichnen damit einige sehr verschiedene direkte Steuerarten, die sich auf den Gewinn von unterschiedlichen Unternehmensformen beziehen. Denn zwischen einem Handwerksbetrieb, einer Aktiengesellschaft, einem Rechtsanwalt, und den Aktionären ist zu unterscheiden. Aus diesem Grund möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben, zusätzliche Einzelheiten über die geplante Reform zu erfahren, deren Behandlung den zeitlichen Rahmen einer Vortragsveranstaltung überschreiten würde.

Das Hauptziel der Reform, Unternehmensgewinne wieder verstärkt in Deutschland zu versteuern, wird allgemein unterstützt. Die Reform der Unternehmensteuer ist somit in ein Gesamtkonzept zur Modernisierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik, also der Staatsfinanzen, eingebettet. Deshalb lässt sich Kritik von unterschiedlichen Seiten nur in einem Gesamtzusammenhang würdigen. Mit dieser Broschüre möchte ich dazu einen direkten Beitrag leisten.



Lothar Binding, MdB

ZIELE SOZIALDEMOKRATISCHER FINANZ- UND STEUERPOLITIK

Sozialdemokratie steht für Gerechtigkeit. Ein einfacher Satz. Die Beurteilung von Gerechtigkeit ist allerdings oft eine sehr subjektive und schwierige Angelegenheit. Dies finden wir auch in der Diskussion über die gerechte Verteilung der Steuerlast in unserer Gesellschaft. Was der eine schon als zu hohe Belastung empfindet, nennt der andere unfaire und einseitige Bevorzugung. Gerechtigkeit liegt, wie so häufig, irgendwo dazwischen und Aufgabe der Politik muss es sein, dieses „Dazwischen“ so zu bestimmen, dass alle Bürger und Unternehmen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit an den gemeinsamen Aufgaben der Gesellschaft beteiligt werden. Dabei gilt es auch darauf zu achten, dass sowohl die Unternehmen als auch die Bürger mit sehr hohen Einkommen davon abgehalten werden, aus Gründen der Besteuerung in Deutschland unser Land in Richtung solcher Staaten zu verlassen, die weniger Steuern erheben.

Auch alle Bürgerinnen und Bürger mit „normalen“ Einkommen sollen einerseits am Steueraufkommen gerecht beteiligt werden, andererseits im Fall von notwendigen Entlastungen auch davon einen Vorteil haben. Deshalb gab es in dem Zeitraum von 1999 bis 2005 zunächst recht deutliche Entlastungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer, mehr hierzu finden Sie mehr hierzu im Anhang zu dieser Broschüre. Anschließend wurden sowohl Steuerschlupflöcher geschlossen als auch der Körperschaftsteuersatz gesenkt. Wenn wir heute erneut eine Unternehmensteuerreform planen, dann ist dies eine Folge internationaler Entwicklungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die hier vorgestellte Reform zielt auf positive Wirkungen für die Gesamtwirtschaft und damit auf Arbeitsplätze, Löhne und Steuereinnahmen in Deutschland. Sozialdemokratie steht für soziale Verantwortung.

Leider muss jeder Politiker auch unangenehme Wahrheiten akzeptieren. Eine dieser Wahrheiten ist, dass Unternehmen nicht gezwungen werden können, ihre Gewinne in Deutschland zu höheren Steuersätzen zu versteuern. Denn ein weiteres Prinzip der Sozialdemokratie lautet Freiheit. Die Unternehmen sind zunehmend dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt und wer schlechte Ausgangsbedingungen hat, wird in diesem Wettbewerb auf Dauer nicht bestehen. Doch trotz dieser Wahrheiten bleibt das Ziel, welches sich sozialdemokratische Finanz- und Steuerpolitik setzt, stets gleich: Die Schere zwischen Arm und Reich darf nicht weiter auseinander gehen. Im Gegenteil, wir wollen diesen Trend umkehren. Nur wenn Unternehmen auch ihrer Verantwortung im eigenen Land nachkommen, ist eine gerechte Zukunft möglich, denn Sozialdemokratie steht eben auch für Solidarität!

Aus diesen Gründen wird mit der SPD eine Reform der Unternehmensteuern immer auch bedeuten, die Unternehmen an ihre Verantwortung zu erinnern und keine Geschenke zu verteilen, welche der „kleine Mann“ am Ende aus seiner Tasche finanzieren muss. Ähnlich wie in einem Unternehmen kann es dabei erforderlich sein, zunächst zu investieren, Anlaufverluste in Kauf zu nehmen, um dann später in Folge dieser Investitionen die Ertragseite wieder zu entwickeln. So auch bei der Unternehmensteuerreform: Anfänglich werden wir die Reform auf der Einnahmeseite spüren – dies zeigt auch Abbildung 4 auf Seite 14: Anschubfinanzierung und erwartete Entwicklung. Ob die Einnahmen absolut sinken, stabil bleiben oder sogar steigen, hängt von vielen weiteren Parametern ab. Ohne Reform würden die Einnahmen jedenfalls aufgrund der Globalisierung in den Folgejahren langfristig kontinuierlich sinken. Mit der Reform sollen die Einnahmen schon nach ein bis zwei Jahren wieder kontinuierlich wachsen. Im Folgenden wird aufgezeigt, mit welchen Mitteln dieser Spagat gelingen kann. Viele Teile der Reform der Unternehmensteuer 2008 sind sozialdemokratisch geprägt, tragen aber auch immer den Kompromisscharakter einer großkoalitionären Aushandlung in sich.

Grundlage dieser Aushandlungen innerhalb der großen Koalition ist der Koalitionsvertrag. Hier sind sämtliche wichtigen Vorhaben der Koalitionspartner CDU/CSU und SPD festgelegt. Der Koalitionsvertrag ist der Fahrplan der Regierungskoalition. Zum Thema Unternehmensteuern findet sich unter anderen folgende Formulierung, die durch das Reformpaket 2008 umgesetzt wird:

VEREINBARUNG IM VERTRAG DER GROSSEN KOALITION

„Deutschland muss auch in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen können. Deshalb werden wir in dieser Legislaturperiode zum 1.1.2008 das Unternehmensteuerrecht grundlegend fortentwickeln und international wettbewerbsfähige Steuersätze realisieren.

Diese Reform muss neben den Körperschaften auch die Personenunternehmen erfassen, da deutsche Unternehmen zu mehr als 80% in dieser Rechtsform organisiert sind. Dabei werden uns insbesondere folgende Zielsetzungen leiten:

- *Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,*
- *weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,*
- *Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten,*
- *Verbesserung der Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,*
- *nachhaltige Sicherung der deutschen Steuerbasis“*



SOZIALE DEMOKRATIE IM 21. JAHRHUNDERT

„BREMER ENTWURF“ FÜR EIN NEUES GRUNDSATZPROGRAMM DER SPD

Auszug: „Das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenwachsen der Welt bringt das politische System der Nationalstaaten unter erheblichen Veränderungsdruck. Die wirtschaftliche Macht konzentriert sich in global agierenden Unternehmen.

Investitionsentscheidungen werden im weltweiten Maßstab getroffen. Multinationale Konzerne planen ihre Gewinnstrategien weltweit, unterlaufen demokratische Aufsicht und Regulierung und erzwingen politische Entscheidungen auf Kosten der Gesellschaft. Zentrale Entwicklungen lassen sich nur noch mit gemeinsamen Entscheidungen vieler Staaten beeinflussen. Europa ist auf diesem Weg weit fortgeschritten.“

„Wir wollen den Wettlauf um die niedrigsten Steuersätze für Unternehmen in Europa überwinden. Durch ihn berauben sich die europäischen Staaten gegenseitig ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit. Notwendig sind eine europaweit einheitliche Bemessungsgrundlage für Unternehmenssteuern und Mindestsätze bei den Unternehmenssteuern.“

„Aber nicht jeder Mensch in unserem Land hat gewonnen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleben, wie selbst florierende Unternehmen verlagert werden. Anonyme Fondsmanager kaufen und verkaufen Firmen wie Händler ihre Ware auf dem Großmarkt – nicht immer zum Wohle dieser Firmen, ihrer Belegschaften und ihrer Lieferanten und Kunden. Dem Finanzkapital erschließen sich durch die Integration neuer Märkte und neuer

Technologien immense Renditemöglichkeiten. Die Logik des schnellen Profits und überzogener Renditeforderungen führt allzu oft dazu, dass langfristige Investitionen in neue Arbeitsplätze ausbleiben. Diese Form der Globalisierung droht die Gesellschaft zu spalten: In jene, die mit ihrem Vermögen auf den Finanzmärkten profitieren und jene, die die Folgekosten zu tragen haben.“

„Wir wollen die Verschuldung der öffentlichen Haushalte zurückführen und die staatlichen Ausgaben stärker auf Zukunftsinvestitionen ausrichten. Eine innovative und wettbewerbsfähige Wirtschaft braucht deutlich mehr Investitionen in Bildung, Forschung und Infrastruktur. Da alle gemeinsam den Nutzen aus solchen Investitionen ziehen, müssen sich auch Unternehmen und vermögende Privathaushalte entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der steuerlichen Finanzierung dieser Aufgaben beteiligen. Öffentlich-Private-Partnerschaften können ein Instrument sein, um nötige öffentliche Infrastrukturaufgaben zu realisieren.“

Mit den Vereinbarungen im Vertrag der großen Koalition aus dem Jahr 2006 und dem „Bremer Entwurf“ für ein neues Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind die Rahmenbedingungen beschrieben, die Grundlage dieser Betrachtung zur Unternehmensteuerreform 2007/2008 sind.

Um diese Unternehmensteuerreform besser einordnen zu können, es geht im Kern nur um die direkten Steuern: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und die Einkommensteuer auf Gewinne von Unternehmen, sei hier die vollständige Steuerspirale zitiert.

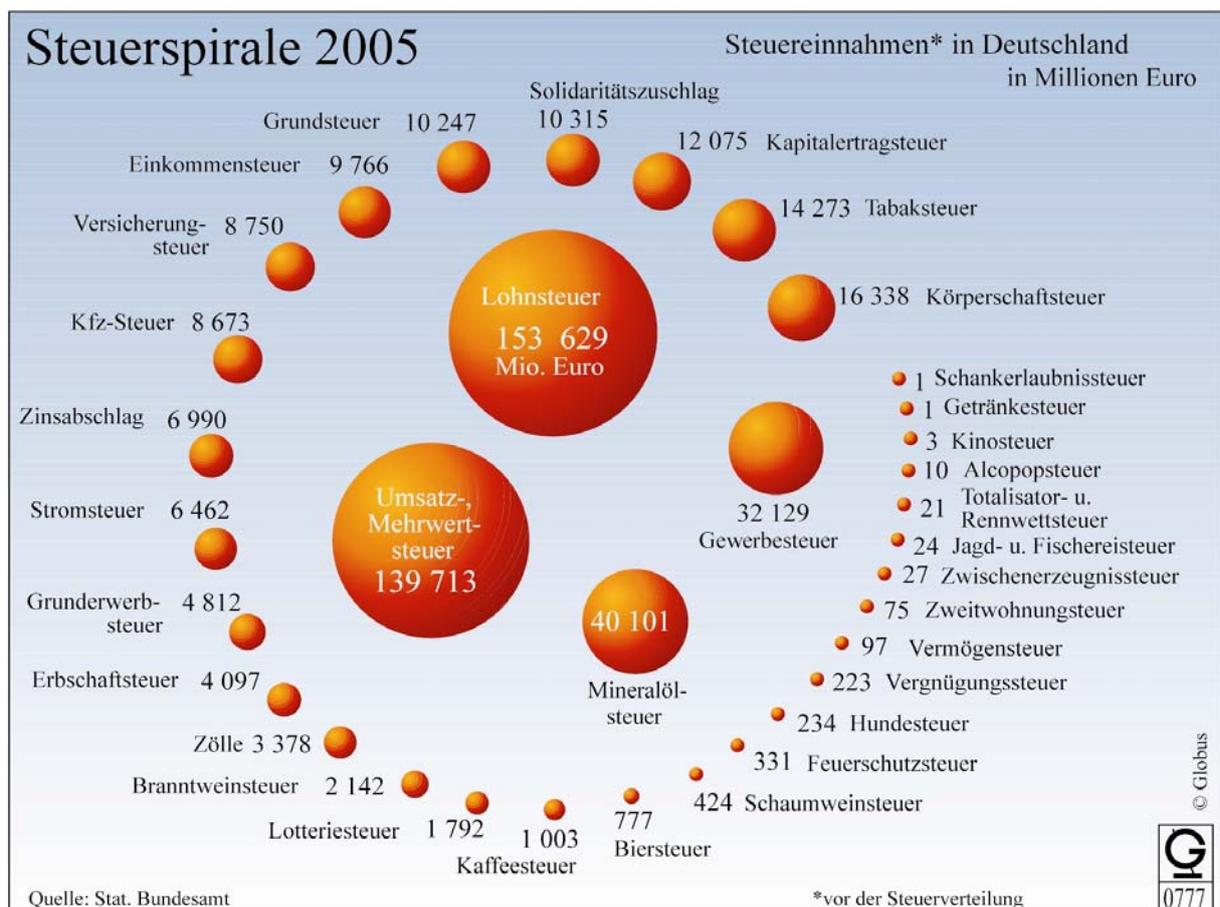


Abbildung 1: Steuerspirale von Globus

WARUM WIR DIE REFORM BRAUCHEN

In der derzeitigen Situation der Gewinnbesteuerung von Unternehmen ist die hohe Steuerbelastung für bestimmte Unternehmen, die den hohen Steuersatz auch tatsächlich bezahlen, in Deutschland ein wichtiges Kriterium bei Standortentscheidungen – oft zum Nachteil unseres Landes. Verlagerungen sind die Folge. Doch auch Unternehmen, die im Land bleiben, nutzen sämtliche Gestaltungsspielräume, um ihre Gewinne ins günstigere Ausland zu verlagern und schmälern somit die Einnahmen des Deutschen Staates erheblich.

Ziel der Unternehmensteuerreform 2007/2008 ist es, die Steuereinnahmen unseres Staates zu stärken, um einerseits die Neuverschuldung senken zu können, andererseits die Infrastruktur und damit die Auftragslage vieler meist mittelständischer Unternehmen durch ein Investitionsprogramm des Bundes zu verbessern.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Unternehmen ihre Gewinne wieder verstärkt in Deutschland versteuern. Deshalb hat sich die Bundesregierung entschieden, die Sätze(!) in der Unternehmensteuer zu senken und so den Anreiz zu bieten, Gewinne wieder hier zu versteuern, Standorte nicht zu verlagern und weiterhin am Standort Deutschland zu investieren. Abbildung 2 zeigt, die Unternehmensteuersätze Deutschlands im europäischen Vergleich vor und nach der Reform.

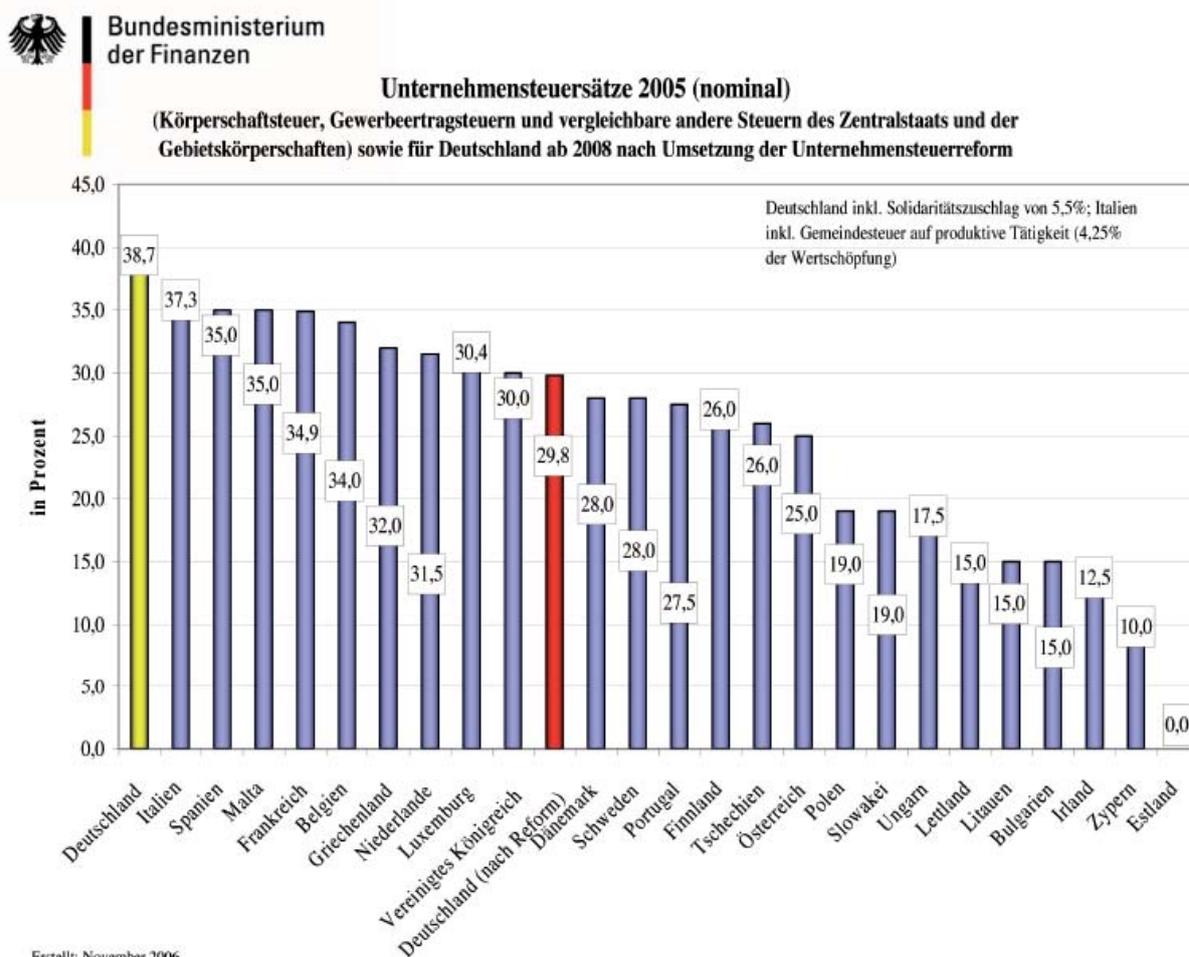


Abbildung 2 Unternehmenssteuersätze 2005 (nominal) – EU-Vergleich Kapitalgesellschaften

Wie Bundesfinanzminister Peer Steinbrück sagt,

„... liegen wir bei der nominalen und auch der effektiven Belastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften mit fast 39% im internationalen Vergleich nach wie vor ganz oben. Das ist ein negatives Standortsignal. Das wollen wir beseitigen.

Wir wollen, dass nachhaltig wieder mehr Investitionen in Deutschland getätigt werden und von den erwirtschafteten Gewinnen mehr als heute auch hier versteuert wird. Deutschland ist bei den Investoren als Steuerstandort nicht erste Wahl. Die hier erwirtschafteten Erträge werden durch Steuergestaltungen ins Ausland transferiert.

Notwendig ist deshalb vor allem eine Senkung der nominalen Steuersätze bei einer gleichzeitigen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage...“.

Quelle: „Reformen für den Finanzplatz Deutschland“ - Rede des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück, anlässlich der 11. Handelsblatt-Jahrestagung „Banken im Umbruch“ in Frankfurt a. M.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit zur Gestaltung verringert werden. Unternehmen, die bislang fair Steuern in Deutschland bezahlt haben, also einen Steuersatz von bis zu 40%, werden die Gewinner dieser Reformen sein, weil für sie durch Senkung des Steuersatzes ein Steuervorteil entsteht. Solche, die bislang ihre Gestaltungsspielräume nutzen und z. B. einen Steuersatz von unter 10 % erreichen, sei es durch internationale Möglichkeiten oder inländische Schlupflöcher, werden es in Zukunft erheblich schwerer haben, sofern sie versuchen, an dieser Praxis festzuhalten. Vergleiche im Anhang das Kapitel zum SEStEG. Außerdem werden solche Gestaltungen sehr viel weniger attraktiv.

Die jetzt geplante Reform ist eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensteuerreform 1999/2000. Deshalb ist es wichtig, die Wirkungen der damaligen Reform zu kennen und einige immer wieder zu hörenden Fehlinterpretationen zu korrigieren. Insbesondere wird mit bestimmten Fehlinterpretationen von wichtigen internationalen Entwicklungen abgelenkt. Für die vergangenen Jahre wird ein Auseinanderdriften von Gewinnen und Steuern der Kapitalgesellschaften beklagt und die Begründung gleich mitgeliefert: der starke Einbruch beim Steueraufkommen nach der damaligen Unternehmensteuerreform - in 2001 war die Körperschaftsteuer sogar negativ - zeige, dass Steuern und Gewinne seither auseinander drifteten. Zur Erinnerung: Früher gab es das Vollarrechnungsverfahren, bei dem die Körperschaftsteuer dem Staat nur geborgt war, heute wird sie definitiv bezahlt. Die bis 2000 einbehaltene Körperschaftsteuer muss also noch immer als Steuerguthaben an die Anteilseigner zurück bezahlt werden, obwohl der Staat diese damaligen „geliehenen“ Einnahmen aus den 80er und 90er Jahren schon längst ausgegeben hatte.

Bei der Betrachtung dieses starken Einbruchs in der Körperschaftsteuer wird oft vergessen, dass es ja geradezu charakteristisch für die Körperschaft in Form der AG ist, dass der Gewinn auf zwei Ebenen besteuert wird: in der AG mit 25 % Körperschaftsteuer und beim Aktionär mit dem persönlichen Einkommensteuersatz auf die halbe Dividende.

Bei der volkswirtschaftlichen Diskussion von Gewinn- und Vermögenssteuern wird fälschlicherweise oft nur die Körperschaftsteuer betrachtet, die Kapitalertragsteuer aber vergessen. Damit ergibt sich kein vollständiges Bild. Insbesondere fehlen die Einkommensteuerzahlungen der Personenunternehmen. Da von den 3,5 Millionen Unternehmen in Deutschland 85 % Personenunternehmen sind, wird deutlich, welcher großer Fehler begangen wird, wenn einfach von „den Unternehmen“ gesprochen wird.

Mit der fortschreitenden Integration der internationalen Finanzsysteme ist der bisherige Ansatz, Kapitalerträge wie Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit im Wohnsitzland zu besteuern, immer weniger geeignet, Steuereinnahmen aus Kapitalerträgen für Deutschland zu erzielen.

In dieser Broschüre möchte ich ein vollständiges Bild vermitteln und so Fehlinterpretationen vorbeugen. Deshalb ist es notwendig, sämtliche Rechtsformen und deren zu entrichtende Steuern genauer darzustellen. Zudem werden die Effekte aufgezeigt, die von der Reform ausgehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle in den vergangenen Jahren vorgelegten großen Reformvorschläge für völlig neue Systeme in der Unternehmensteuerreform hatten gravierende Mängel und waren nicht realitätstauglich. Die hier geplante Unternehmensteuerreform zielt nicht auf etwas Unmögliches, den „großen Wurf“, den „absoluten Systemwechsel“ der alles ganz einfach und gerecht bei absoluter Freiheit regelt. Dafür hat dieser Vorschlag den großen Vorzug, dass er evolutionär unser bestehendes System an die Anforderungen einer globalen Welt heranführt, kurzfristig finanzierbar ist und mittelfristig die Steuereinnahmen unseres Staates erhöht. Gleichwohl enthält dieser Reformvorschlag neue Systemkomponenten, die genauer beschrieben und deren Wirkungen vorsichtig abgeschätzt werden sollten.

Die wichtigsten Komponenten der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung:

ENTLASTUNGEN FÜR DIE STEUERPFLICHTIGEN

- Die Steuermesszahl der Gewerbesteuer wird auf einheitlich 3,5 Prozent gesenkt.
- Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer für den Abzug von der Einkommensteuer wird auf 3,8 angehoben.
- Der Steuersatz für Körperschaften wird um rund 9 Prozentpunkte auf unter 30 % gesenkt und ist dadurch international wettbewerbsfähigⁱ.
- Mit der Abgeltungssteuerⁱⁱ auf Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % wird Deutschland ein attraktiver und übersichtlicher Finanzplatz für internationale Kapitalanleger, die für das Wachstum in Deutschland von großer Bedeutung sind.
- Thesaurierungsbegünstigung: Die thesaurierten Gewinne mittelständischerⁱⁱⁱ Unternehmen werden mit 28,25 % versteuert. Bei Entnahme werden diese zunächst thesaurierten Gewinne allerdings nachversteuert mit dem Abgeltungssatz von 25 %. Damit wird die Belastung für Investitionen besonders in mittelständischen Unternehmen weiter verringert.
- Die Ansparabschreibung wird weiterentwickelt. Damit können kleinere Unternehmen Abschreibungsvolumen für künftig beabsichtigte Investitionen von Wirtschaftsgütern vorziehen.

VERSTÄRKUNG DES STEUERAUFKOMMENS

- Der Staffeltarif in der Gewerbesteuer wird abgeschafft.
- Die Finanzbasis der Kommunen – die Gewerbesteuer^{iv} wird durch Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten und Pachten verbreitert.
- Die Zinsschranke hat bei der Körperschaftsteuer eine ähnliche Wirkung wie die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer. Je nach der Höhe des Unternehmensgewinns

können Zinsaufwendungen nicht vollständig, sondern nur zu 30 % des Gewinns von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

- Die degressive Abschreibung wird abgeschafft, kurzfristig erhöhte Abschreibungen sind dann nicht mehr möglich.
- Die Regeln beim Mantelkauf werden verschärft. Damit können bestehende Verlustvorträge anderer Unternehmen nicht mehr taktisch zum „Gewinnausgleich“ ausgenutzt werden um so Steuern zu sparen.
- Die Regeln bei der Wertpapierleihe werden verschärft. Die Umgehung der Steuerzahlung auf Dividenden aus Aktien im Handelsbestand von Banken soll gestoppt werden.
- Die Gewerbesteuer darf nicht mehr wie bisher als Betriebsausgabe vom Gewinn abgesetzt werden.
- Einschränkung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Die Stillen Reserven aus im Inland geschaffenen Werten sollen bei Funktionsverlagerungen ins Ausland der deutschen Besteuerung unterliegen, das bedeutet eine Erschwerung steuermotivierter Funktionsverlagerungen

Die Verstärkung der steuerlichen Einnahmen ist auch an der nachfolgenden Abbildung 3 zu erkennen. In der Grafik ist die Summe aus Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer dargestellt – gedanklich müssen außerdem die in den jeweiligen Jahren von den Aktionären auf den gleichen Gewinn der Körperschaft noch zu bezahlende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag hinzugerechnet werden. Insgesamt ist zu erkennen, dass nach den heute überschaubaren Entwicklungen die Einnahmen des Staates im Zeitverlauf gemittelt stetig steigen. Es ist gut zu erkennen, wie sich die Gewerbesteuererinnahmen für die Kommunen positiv entwickeln.

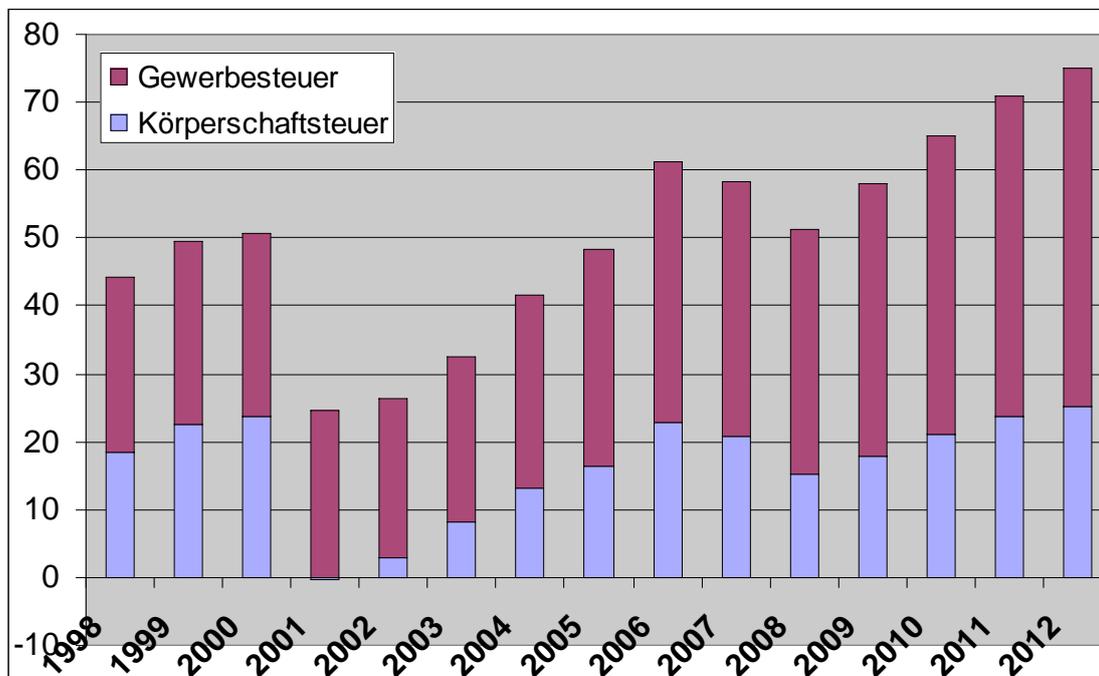


Abbildung 3: Entwicklung der Summe aus Körperschaft- und Gewerbesteuer

Zum Vergleich:

Veränderungen des nominalen BIP gegenüber dem Vorjahr in %

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
+2,6	+2,4	+2,5	+2,5	+1,4	+0,9	+2,1	+1,5	+3	+3,2	+3,2	+2,7	+2,6

Quellen zu Abb. 3:

Veränderung des BIP: 1998 bis 2006: Statistisches Bundesamt, Stand 22. Feb. 2007; 2007: Schätzung IAK „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzung“, Stand 31. Jan. 2007, Jahreswirtschaftsbericht 2007; ab 2008 interne Schätzung des BMF, Jan. 2007.

Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens:

1998 bis 2005 Ist-Aufkommen, ab 2006 interne Schätzung des BMF, Jan. 2007;

Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens:

1998 bis 2006 Ist-Aufkommen, ab 2007 interne Schätzung des BMF, Jan. 2007;

Veränderung des Gewerbesteuer- und Körperschaftsteueraufkommens durch das SEStEG und durch die geplante Reform der Unternehmensbesteuerung ab 2008, Schätzung des BMF, Stand 14. Feb. 2007;

BEREITS BESCHLOSSEN: GESETZ ÜBER STEUERLICHE BEGLEITMASSNAHMEN ZUR EINFÜHRUNG DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER STEUERRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (SEStEG)

- Mit dem SEStEG wird verhindert, dass bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen Besteuerungsrechte in Deutschland verloren gehen. Das bedeutet, dass der Gewinn, bevor er Deutschland verlässt versteuert wird. Dies betrifft insbesondere nicht aufgedeckte und deshalb noch unversteuerte Wertzuwächse von Wirtschaftsgütern, sog. stille Reserven. Das ist wichtig, weil in dem Maße, in dem solche steuermotivierten Verlagerungen möglich sind, möglicherweise auch Arbeitsplätze verloren gehen.
- Außerdem wird mit dem SEStEG verhindert, dass grenzüberschreitende Umwandlungen dazu führen, dass Verluste aus Niedrigsteuerländern in Richtung Deutschland verlagert werden und hier mit dem Gewinn gegen gerechnet werden. Eine ausführliche Beschreibung des SEStEG finden Sie in Anhang.

Mit diesen Maßnahmen wird die Annäherung der Besteuerung von Personengesellschaften^v und Kapitalgesellschaften weitgehend erreicht.

Besonders wichtig ist, dass Deutschland mit dieser Reform und den neuen Steuersätzen im Mittelfeld aller anderen europäischen Staaten platziert wird und es deutlich weniger attraktiv wird, seinen Wohnsitz oder Unternehmensstandort aus steuerlichen Gründen zu verlagern.

KRITIK

Gelegentlich werden die Unternehmensteuerreform und die damit anfangs verbundenen Steuerausfälle, ich spreche gern von einer „Anschubfinanzierung“, wie sie in Abbildung 4 (oben) gezeigt wird, kritisiert. Dabei werden alle möglichen Steuerarten miteinander verglichen, ohne diese Zusammenhänge zwischen Steuern auf Gewinn und Einkommen zu berücksichtigen und ohne zu sehen, dass hier schon mittelfristig eine Einnahmeverbesserung im Staatshaushalt durch die Gewinnsteuern der Unternehmen angestrebt wird. Deshalb ist es nicht sinnvoll, die Reform der Unternehmensbesteuerung mit der Anhebung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 2007 oder anderen bereits beschlossenen Regelungen zum Abbau von Steuervergünstigungen in Zusammenhang zu bringen, die auch Arbeitnehmer betreffen werden. Ebenso ist ein Vergleich mit Sozialabgaben, etwa den Krankenversicherungs- oder Rentenversicherungsbeiträgen oder Transferleistungen, wie etwa ALG II etc., nicht sinnvoll oder zielführend. Dies sind völlig unterschiedliche

Themenkreise, auch weil die Reform der Unternehmensbesteuerung darauf zielt, dem Abfluss von Gewinnen in Niedrigsteuerzonen in Europa, aber auch weltweit entgegenzuwirken.

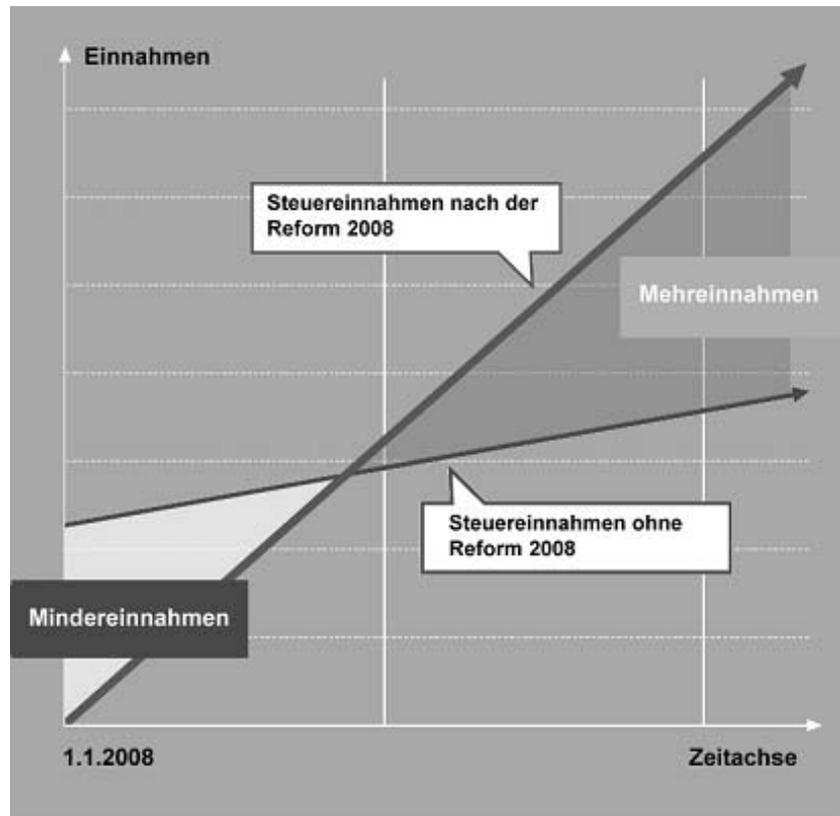


Abbildung 4: Anschubfinanzierung und erwartete Entwicklung, Quelle BMF



Dies meint Jochen Poß, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, wenn er schreibt: „Auch wenn die SPD in Bundestag und Bundesrat die absolute Mehrheit hätte, müssten die Unternehmenssteuern reformiert werden. Es geht hierbei um mehr als um eine reine Steuersatzsenkung für Kapitalgesellschaften. Das ist nur ein Teil der Reform, weil es um ein nachhaltiges Steueraufkommen für morgen und übermorgen in Deutschland geht.“

Abbildung 4 zeigt, wie sich die Steuereinnahmen nach Schätzungen des BMF entwickeln werden. Die anfänglichen Mindereinnahmen werden auf Dauer durch die zu erwartenden Mehreinnahmen kompensiert und somit die Steuerbasis der Bundesrepublik gesichert.

UNTERNEHMEN UND STEUERN - ARTENVIELFALT

RECHTSFORMEN

In dieser Broschüre geht es ausschließlich um die Reform der Unternehmensbesteuerung. In Deutschland lassen sich alle Unternehmen in drei Gruppen von Unternehmen bzw. Rechtsformen zusammenfassen: Die Personengesellschaften und Einzelunternehmer, die Körperschaften und die Freiberufler (siehe auch Abb. 5). Die Unterschiede in der Besteuerung beziehen sich auf diese drei Gruppen. Einzelne Rechtsformen werden nicht näher betrachtet, dienen aber häufig als Beispiele. Spezielle Kombinationen von Rechtsformen, wie z.B. die Personengesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer Körperschaft in Form einer GmbH & Co. KG werden nicht betrachtet. Eine erweiterte Übersicht der Rechtsformen findet sich auch in Anhang III.

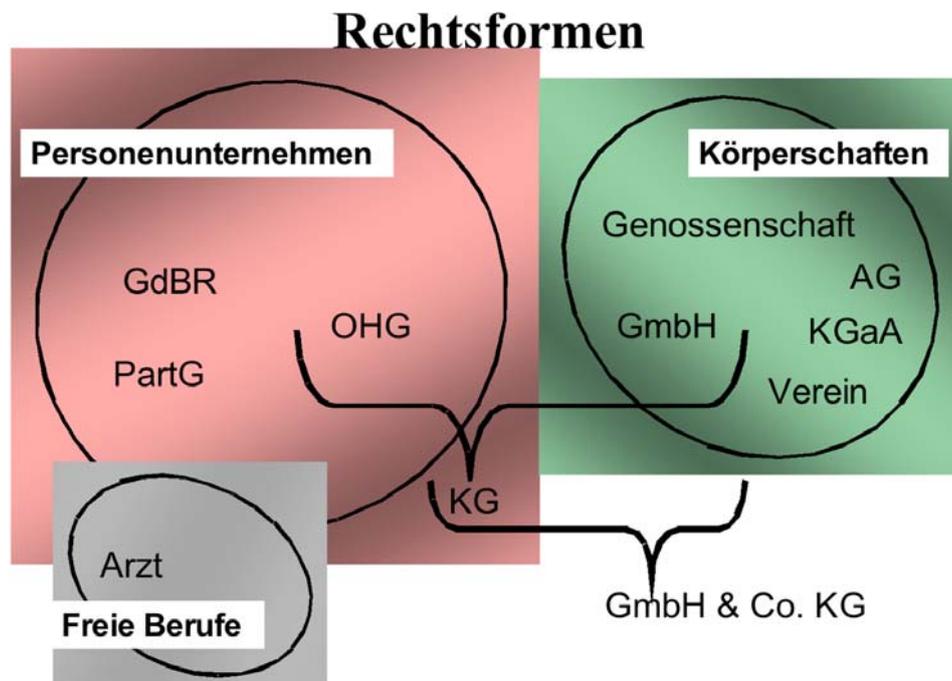


Abbildung 5: Rechtsformen

Zu beachten ist dabei, dass es zwei Ebenen der Besteuerung gibt. Die Ebene des Unternehmens und die Ebene des Anteilseigners oder Gesellschafters.

In den Fällen, in denen tatsächlich auf beiden Ebenen Steuern auf den Gewinn bezahlt werden, etwa auf der Ebene der Aktiengesellschaft und des Anteilseigners, sprechen wir von Trennungssystem. In den Fällen, in denen das Unternehmen keine Gewinnsteuern bezahlt sondern nur der Gesellschafter, wie etwa bei einer GbR, sprechen wir von Transparenzsystem. Auf diese verschiedenen direkten Steuerarten, soweit sie von der Unternehmensteuerreform 2007/2008 berührt sind, möchte ich eingehen.

Indirekte Steuern, wie z.B. Umsatz-, Mineralöl- oder Stromsteuer, werden hier nicht betrachtet.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND EINZELUNTERNEHMER

Da der Gewinn von Personengesellschaften, beispielsweise einer GbR oder OHG auf die Gesellschafter verteilt wird – wir sagen dem Einkommen *zugerechnet* wird – bezahlen Personengesellschaften keine direkten Steuern, sondern nur die Gesellschafter.

KÖRPERSCHAFTEN

Anders bei den Körperschaften, also etwa einer GmbH oder AG: Körperschaften zahlen auf ihren Gewinn Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer plus Solidaritätszuschlag. Zusätzlich wird auf den ausgeschütteten Gewinn, die Dividende, Kapitalertragsteuer bei den Anteilseignern bzw. Aktionären erhoben. Es sind also stets die Körperschaftsteuer plus die Gewerbesteuer plus den Solidaritätszuschlag plus die Kapitalertragsteuer zu berechnen – ein Rechenbeispiel findet sich in Anhang I –, um die Steuern auf den Gewinn der Körperschaften zu ermitteln.

FREIE BERUFE

Die Besteuerung der Freiberufler folgt der gleichen Systematik wie bei den Personenunternehmen und Einzelunternehmern. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass hier keine Gewerbesteuer anfällt.

ERHEBUNGSFORMEN DER EINKOMMENSTEUER

Abbildung 6 unten zeigt zwei Ebenen: die Gesellschafts- bzw. Unternehmensebene und die Gesellschafter- bzw. Anteilseignerebene. Die Gewinne der Personengesellschaften werden den Gesellschaftern G_1 bis G_n nach ihren Unternehmensanteilen zugerechnet, die Gewinne der Körperschaften werden den Anteilseignern AE_1 bis AE_m als Dividende ausgeschüttet.

Auf der Gesellschafter- bzw. Anteilseignerebene der Grafik werden die verschiedenen Erhebungsformen der Einkommensteuer gezeigt. Die beiden Diagramme für die Einkommensteuer sollen andeuten, dass die Besteuerung der Einkommen von selbständigen Unternehmern und Lohnempfängern gleich ist, wobei der Unternehmer den Gewinn seines Unternehmens bekommt, der Arbeitnehmer seinen Lohn. Es ist etwas verwirrend, dass hier also auf einen Gewinn Einkommensteuer bezahlt wird.

Das ist für die Betrachtung der Entwicklung sowohl der Gewinnsteuern als auch der Lohn- und Einkommensteuer wichtig. Wenn wir von „der Einkommensteuer“ sprechen, haben wir immer alle Gewinne der Personenunternehmen mit erfasst. Wird von „den Gewinnen der Unternehmen“ gesprochen, bleibt zunächst offen, ob damit auch alle Gewinne der Personenunternehmen mit erfasst sind, denn auf Unternehmensebene werden diese Gewinne ja nicht versteuert.

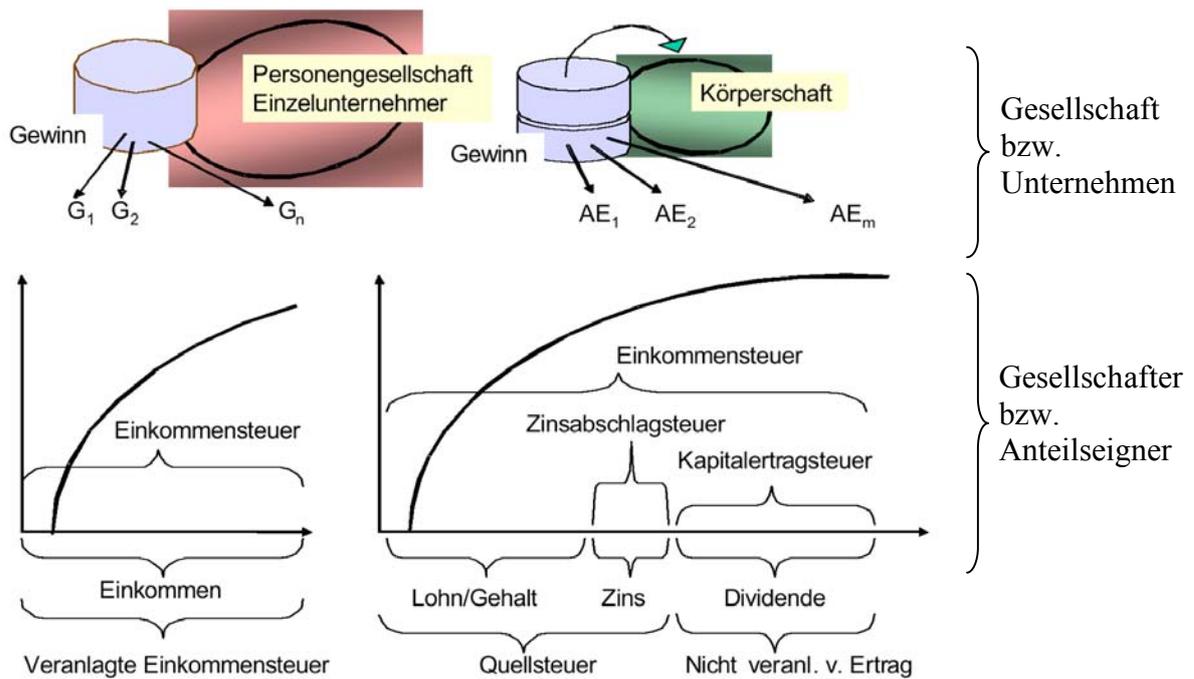


Abbildung 6: Erhebungsformen der Einkommensteuer

Zu berücksichtigen ist zudem die in Abbildung 7 gezeigte Verteilung der Gewinnhöhe. Es wird deutlich, dass mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland weniger als 26 000 € Gewinn im Jahr erwirtschaften, drei Viertel liegen unter 52.000 € und nur etwa 5 % einen Gewinn von mehr als 128 000 € ausweisen.

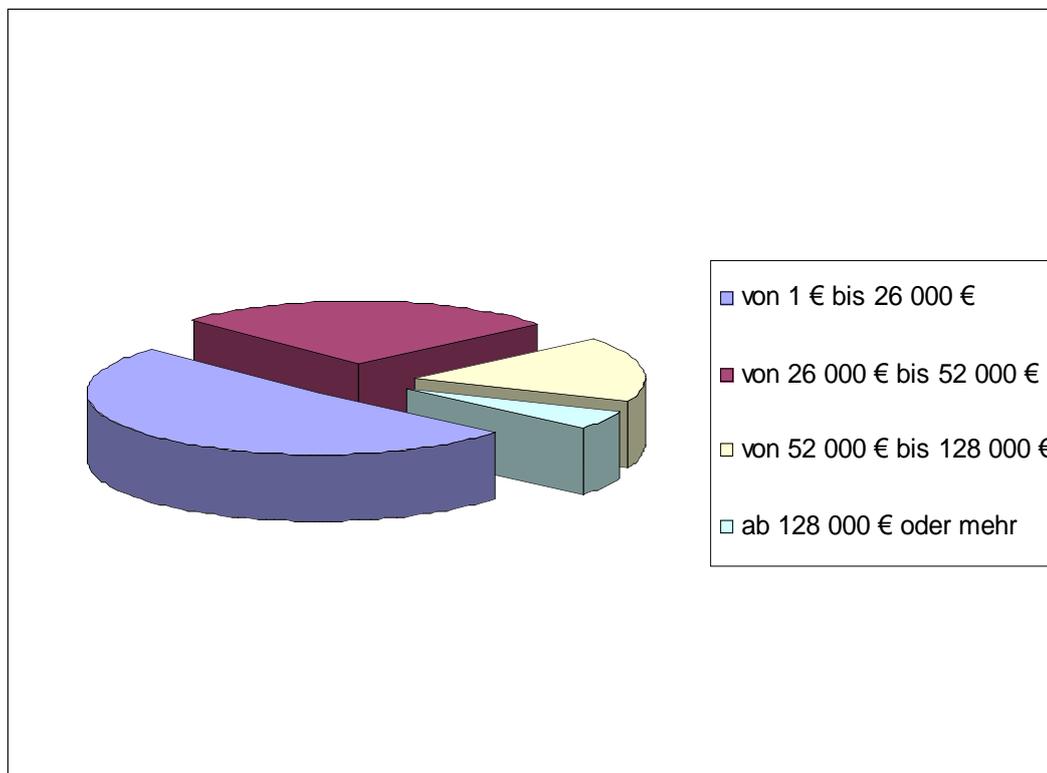


Abbildung 7: Unternehmensgewinne in Deutschland – Verteilung der Höhe des Gewinns

GEPLANTE ENTLASTUNG DURCH DIE REFORM

Die Reform der Unternehmensbesteuerung beruht auf zwei gleich wichtigen und sich gegenseitig stützenden Pfeilern: Steuersatz und Bemessungsgrundlage^{vi}.

SENKUNG DER STEUERSÄTZE DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DER GEWERBESTEUER

SENKUNG DER GEWERBESTEUERMESSZAHL

Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich in zwei Schritten berechnet. Zunächst wird mittels einer Gewerbesteuermesszahl ein bestimmter prozentualer Anteil des Gewinns ermittelt, der Messbetrag. Anschließend wird dieser Messbetrag mit dem Hebesatz der jeweiligen Kommune multipliziert.

Bisher wird die Gewerbesteuer für eine Körperschaft oder ein Personenunternehmen wie folgt berechnet:

- Schritt 1: Gewinn [Euro] x Gewerbesteuermesszahl [%] = Messbetrag [Euro]
- Schritt 2: Messbetrag [Euro] x Hebesatz [%] = Steuerbetrag [Euro]

Die Gewerbesteuermesszahl für Körperschaften beträgt dabei bisher konstant 5%, für Personenunternehmen gibt es gestaffelte Messzahlen von 1% bis 5%.

Abbildung 8 zeigt diese Berechnung für eine Personengesellschaft an einem Beispiel für 100.000 Euro Gewinn einer Personengesellschaft:

Gewerbesteuermessbetrag in der Vergangenheit		
Nur bei Personenunternehmen		
Gewinn		100.000 €
für 24.500 Euro	Freibetrag	nix
für 12.000 Euro	1 %	120 €
für 12.000 Euro	2 %	240 €
für 12.000 Euro	3 %	360 €
für 12.000 Euro	4 %	480 €
für den Rest	5 %	1.375 €
		
Messbetrag		2.575 €

Abbildung 8: Anwendung des Staffeltarifs: Beispiel für 100.000 Euro Gewinn einer Personengesellschaft

Berechnung der Gewerbesteuer

Berechnungsbeispiel mit 100.000 Euro Gewinn und einem Hebesatz von 400%

Gewerbesteuer	=	Messbetrag	x	Hebesatz
10.300 Euro	=	2.575 Euro	x	400 %

Künftig beträgt die Gewerbesteuermesszahl einheitlich 3,5 %. Bei Körperschaften wird sie von 5 % auf 3,5 % gesenkt, bei Personenunternehmen wird der Staffeltarif, wie ihn die nachfolgende Tabelle zeigt, abgeschafft.

Gewerbesteuermesszahlen vor der Reform			
Personenunternehmen		Körperschaften	
Freibetrag für	24.000 €		
1% auf die nächsten	12.000 €		
2% auf die nächsten	12.000 €		
3% auf die nächsten	12.000 €		
4% auf die nächsten	12.000 €		
5% auf den Restbetrag	Verbleibender Rest vom Gewinn	5%	Gewinn
Gewerbesteuermesszahl nach der Reform			
Personenunternehmen		Körperschaften	
3,5 %	Gewinn	3,5 %	Gewinn

Damit wird die Berechnung der Gewerbesteuer künftig sehr einfach. Sowohl bei Körperschaften als auch bei Personenunternehmen beträgt der Messbetrag 3,5 % des Gewinns. Wie bisher wird der Messbetrag anschließend mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Der Messbetrag folgt wie bisher aus einer bundesgesetzlichen Regelung, der Hebesatz wird von der Kommune festgelegt.

Zur Entlastung der Personengesellschaften von der Gewerbesteuer erhalten die Unternehmen die Gewerbesteuer über die Einkommensteuer fast vollständig über den „Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer“ zurück.

Gewerbsteuermesszahlen vor der Reform			
Personenunternehmen		Körperschaften	
Freibetrag für	24.000 €		
1% auf die nächsten	12.000 €		
2% auf die nächsten	12.000 €		
3% auf die nächsten	12.000 €		
4% auf die nächsten	12.000 €		
5% auf den Restbetrag	Verbleibender Rest vom Gewinn	5%	Gewinn
Gewerbsteuermesszahl nach der Reform			
Personenunternehmen		Körperschaften	
3,5 %	Gewinn	3,5 %	Gewinn

ANHEBUNG DES FAKTORS FÜR DIE ANRECHNUNG DER GEWERBESTEUER

Personengesellschaften können nach wie vor die Gewerbesteuer pauschal mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen. Das bedeutet, dass die Stadt zwar die Gewerbesteuer erhält, das Unternehmen diese aber über die Einkommensteuer zurück bekommt.

Der Anrechnungsfaktor wird allerdings von 1,8 auf 3,8 erhöht. Das führt dazu, dass bis zu einem kommunalen Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozentpunkten (bisher 341) für das Unternehmen praktisch keine Gewerbesteuer anfällt. Dies führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Berechnung.

Beispiel mit 100 000 € Gewinn:

$$100\,000\text{ €} \times 3,5\% \text{ (Gewerbsteuermesszahl neu)} = 3\,500\text{ €} \times 400\% \text{ (kommunaler Hebesatz)}$$

$$= 14\,000\text{ €} \text{ (Gewerbsteuer)}$$

Die Gewerbesteuer von 14 000 kann mit der Einkommensteuerschuld von Personenunternehmen verrechnet werden (Anrechnung von $3\,500\text{ €} \times 3,8 = 13\,300\text{ €}$). Bei Hebesätzen über 380 verbleibt also eine Gewerbesteuerschuld beim Gewerbetreibenden (hier: 700€).

Spitzensteuerbelastung der Personenunternehmen beträgt 47,67 %

Die einkommensteuerliche Grenzsteuerbelastung der Personenunternehmen beträgt also weiterhin 42 % plus 5,5 % von 42 % = 2,31 % Solidaritätszuschlag und 8 % von 42 % = 3,36 % Kirchensteuer. Überlegt wird noch eine Kappung der Kirchensteuer. Ohne Kappung beträgt die Spitzensteuerbelastung der Personenunternehmen also insgesamt 47,67 %, wenn die Gewerbesteuer nach § 35 EStG voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird.

SENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES

Die Körperschaftsteuer für eine Körperschaft wird durch Multiplikation des zu versteuernden Gewinns mit dem Körperschaftsteuersatz berechnet. Die Beschreibung der verschiedenen Verfahren zur Ermittlung des Gewinns würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen.

Gewinn [Euro] x Körperschaftsteuersatz [%] = Steuerbetrag [Euro]

- Künftig wird der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 % gesenkt.

Davon profitieren die vielen mittelständischen GmbHs ebenso wie die Aktiengesellschaften. Die nominale Gesamtbelastung dieser Körperschaften sinkt damit von rund 38,6 %, die höchste in der EU, auf 29,83 %. Mit diesem nominalen Steuersatz wird Deutschland ins Mittelfeld der EU-Mitglieder rücken.

Gesamtbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften beträgt 49,73%

Dabei ist zu beachten, dass Gewinnausschüttungen, also Dividenden, ab 1. Januar 2009 mit 25% plus Solidaritätszuschlag besteuert werden sollen. Siehe den nächsten Abschnitt: Abgeltungssteuer. Nach Abzug der steuerlichen Vorbelastung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft von 29,83 % verbleibt ein Ausschüttungsvolumen von $(100 - 29,83) = 70,17$ %. Diese Ausschüttung ist mit 25%, also 17,54% Abgeltungssteuer belastet. Hinzukommen $(5,5 \%$ von $17,54 \%$) = 0,96% Solidaritätszuschlag und $(8 \%$ von $17,54 \%$) = 1,4% Kirchensteuer. Die gesamte Ausschüttungssteuerbelastung damit 19,9%. Zusammen mit der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft von 29,83% ergibt sich eine steuerliche Gesamtbelastung Gewinns von 49,73%. Für die Gesellschafter soll es ein Veranlagungswahlrecht unter Anrechnung der Abgeltungssteuer geben.

ABGELTUNGSSTEUER STÄRKT DEN FINANZPLATZ UND VEREINFACHT DAS STEUERRECHT

Nach geltendem Recht muss ein Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft auf die Hälfte des ausgeschütteten Gewinns, also auf die Hälfte der Dividende, Einkommensteuer mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz bezahlen, die Kapitalertragsteuer. Je nachdem wie hoch das Einkommen jeweils ist, liegt dieser Steuersatz zwischen 0 % und 42 %. Dieser Steuersatz wird von vielen theoretisch in Deutschland Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen nicht bezahlt – sie haben sich mit ihrer Steuerpflicht im Ausland eingerichtet...

Technisch wird bislang auf Dividenden und Zinseinkünfte eine 30 %ige "Zinsabschlagsteuer" erhoben, die aber nur eine Vorauszahlung auf die tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer ist. Im Rahmen der Steuererklärung werden dann auf Zinsen die erzielten Zinseinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz unter Anrechnung der 30 %igen Zinsabschlagsteuer besteuert.

Ab 1. Januar 2009 soll auf Dividenden und Zinsen eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge erhoben. Die Abgeltungssteuer gilt für Zinsen, Dividenden und Erlöse aus Wertpapierverkäufen und soll 2009 eingeführt werden. Der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent wird als Quellensteuer von den Kreditinstituten direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Mit der Einbehaltung der Abgeltungssteuer erledigen die Kreditinstitute künftig die steuerlichen Formalitäten für einen Großteil ihrer Kunden. Insgesamt führt die Abgeltungssteuer zu einer deutlichen Vereinfachung der Besteuerung privater Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren. Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird auch der Kontenabruf in seiner heutigen Form überflüssig.

Durch die Einführung einer anonymen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent auf Kapitalerträge wird die Attraktivität Deutschlands als Kapitalanlageort gestärkt und der

Kapitalabfluss ins Ausland gebremst. Außerdem schließt Deutschland damit an internationale Entwicklungen an.

„So hat z.B. in Österreich die Einführung einer Abgeltungssteuer ab 1993 mit einem Satz von derzeit 25% zu einer niedrigeren Steuerbelastung für die Anleger geführt und – v. a. dank der Repatriierung von Kapitalanlagen aus dem Ausland – dem Fiskus tendenziell höhere Steuererträge beschert.

Zudem führt das Verfahren zu mehr Steuergerechtigkeit, weil sämtliche im Inland realisierte Zinsen und Dividenden ausnahmslos in die Berechnung eingehen. Damit ist der Steuerehrliche nicht mehr wie bisher so oft der Dumme.

Ein weiterer Vorteil der Abgeltungssteuer ist ihre Anonymität. Die Kreditinstitute führen den einbehaltenen Betrag ohne Angabe von Name oder anderen Kundendaten an die Finanzämter ab. Kapitalabflüsse aus dem Inland werden deshalb gebremst und dadurch der Finanzplatz Deutschland attraktiver. Denn es gäbe dann keinen Grund zur Kapitalflucht mehr.

Steuerbürger mit einem unter 25 % liegenden niedrigen persönlichen Steuersatzes dürfen auch künftig ihre Kapitalerträge weiterhin zu ihrem persönlichen Steuersatz, also zu ihren Gunsten versteuern. Deshalb sprechen wir von „relativer Abgeltungssteuer“. Wer also einen individuellen Steuersatz unter 25 Prozent hat, erhält über die Einkommensteuererklärung den zu viel gezahlten Betrag zurück. Wer mit seinen Zinseinkünften unter dem Sparerfreibetrag bleibt, zahlt keine Einkommensteuer auf Zinsen“.

Quelle: <http://www.dbresearch.com/servlet/reweb2.ReWEB?rwkey=u16429565>

Einen Vorteil von der Abgeltungssteuer haben vor allem Steuerpflichtige deren persönlicher Steuersatz über 25 Prozent liegt – und die bisher in Deutschland versteuern. Sie zahlen künftig auf alle Zinseinkünfte nur noch 25 Prozent Einkommensteuer und brauchen die Zinseinkünfte nicht mehr nach dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Allerdings nimmt die Abgeltungssteuer eines der Hauptmotive mit seinen Steuern ins Ausland abzuwandern – wir sagen: besser 25 % Steuern auf „etwas“ als 42 % Steuern auf nichts.

Peer Steinbrück formuliert: „Insgesamt bietet die anonyme Abgeltungssteuer somit ein Höchstmaß an steuerlicher Transparenz und Vereinfachung, schafft die steuerlichen Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der deutschen Finanzplätze und wird das Steueraufkommen mittel- bis langfristig stabilisieren und sogar erhöhen.“

Ab 2009 entfällt außerdem die bis dahin geltende Spekulationsfrist auf Wertpapiere bei privaten Veräußerungsgeschäften, das bedeutet, dass die Besteuerung von Spekulationsgewinnen beim Verkauf von Wertpapieren innerhalb eines Jahres entfällt. Aber künftig sind auch Kursgewinne außerhalb der 12-monatigen Frist der Besteuerung zu unterwerfen.

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren, wonach bei Dividenden nur die Hälfte der Erträge zu versteuern ist, entfällt. Dividenden werden künftig voll mit dem Abgeltungssatz besteuert.

Dies bedeutet in der Praxis oft eine Mehrbelastung für die Aktieninhaber, da eine Dividende, die bislang zu 50% mit dem persönlichen Steuersatz von 42% versteuert wurde, was rechnerisch einer 21 %igen Abgabe gleichkommt, zukünftig mit 25% versteuert werden muss, also 4 % mehr. Noch schlechter sieht es bei Steuerpflichtigen mit einem persönlichen Steuersatz von z.B. 20% aus. Diese zahlen unter der neuen Gesetzgebung auf Dividenden eben diesen Steuersatz von 20 %, bzw. 25 % und rechnen 5 % mit der Einkommensteuer gegen. Bisher mussten diese eine Dividende nur mit 10 % versteuern, zukünftig also 10 % höhere Steuern in diesem Beispiel für Aktienbesitzer.

Hingegen wirkt sich die Einführung der Abgeltungssteuer von 25 % bei Zinsen und anderen Einkünften entlastend für die Steuerbürger aus, da diese bisher mit dem persönlichen Steuersatz versteuert wurden und nun praktisch bei 25 % gedeckelt werden.

Antragsüberlegung – Nachteile für Beteiligungsfinanzierungen beseitigen

Neben den eben beschriebenen Entlastungen und Belastungen durch die Abgeltungssteuer steht ein Unternehmer vor der Entscheidung, einen bestimmten Betrag im Unternehmen zu investieren oder aber auf sein Sparbuch zu geben. Entscheidet er sich für die Investition, muss er den damit generierten Gewinn zunächst mit 30 % Unternehmensteuer, anschließend aber noch mit 25 % Abgeltungssteuer versteuern. Es verbleiben 52,5 Prozent. Entscheidet er sich für das Sparbuch, muss er 25 % Abgeltungssteuer auf den Zinsertrag bezahlen und es verbleiben 75 %.

Damit muss also die Investition im Unternehmen eine sehr viel höhere Vorsteuerrendite erbringen als die Bankeinlage. Da mittelständischen Unternehmen Investitionen häufig mittels Eigenkapital ihrer Gesellschafter finanzieren, erschwert dieser Unterschied der Steuerbelastung die Beteiligungsfinanzierung – Eigenkapital wird gegenüber Fremdkapital benachteiligt – es droht Unterkapitalisierung.

Daniel Zöllner vom „Heidelberger Steuerkreis“ schlägt zur Lösung dieses Problems eine zinsbereinigte Ermittlung der Unternehmensgewinne vor, um so „eine marktübliche Grundrendite in Höhe der Bankzinsen auf Unternehmensebene steuerfrei zu stellen“. Er schreibt weiter: „Bei Entnahme bzw. Ausschüttung dieser Gewinne in Höhe der Grundrendite werden sie über die Abgeltungssteuer mit 25 % genauso versteuert wie Zinserträge“. Für diesen Vorschlag hat der „Heidelberger Steuerkreis“ eine ausgearbeitete, unmittelbar implementierbare Rechtsgrundlage erarbeitet.

THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG FÜR PERSONENUNTERNEHMEN

Ein immer wieder formuliertes Ziel lautet: Rechtsformunabhängige Besteuerung von Unternehmen. Damit ist gemeint, dass die Besteuerung keinen Einfluss auf die Entscheidung haben soll, ob man sich in der Rechtsform einer Körperschaft oder Personengesellschaft organisiert. Der Hauptunterschied zwischen Körperschaft oder Personengesellschaft hinsichtlich der Besteuerung liegt allerdings bei der Erbschaftsteuer – das ist auch der Hauptgrund, warum einige Unternehmen, bei denen man es nicht erwarten würde, an der Personengesellschaft festhalten und sich nicht als Körperschaft organisieren. Da wir uns hier auf die Betrachtung der Unternehmensbesteuerung beschränken, gehen wir auf diese Frage nicht ein.

Hinsichtlich der Unternehmensbesteuerung wäre eine absolute Rechtsformneutralität nur mit einer fundamentalen Neuorientierung unseres Steuersystems möglich – mit dem Risiko vieler völlig unkalkulierbarer wirtschaftlicher und fiskalischer Wirkungen. Alle bisherigen Versuche, hier ein wissenschaftliches Fundament für einen solchen Übergang zu finden, scheiterten entweder an der Finanzierbarkeit, der Komplexität des vermeintlich Einfacheren oder an den Problemen des Übergangs vom heutigen zum künftigen „Idealsystem“.

Wie bereits oben ausgeführt, unterliegen nach geltendem Recht natürliche Personen, also Bezieher von Lohn und Einkommen, und Personengesellschaften, der Einkommensteuer, Körperschaften dagegen als juristische Personen der Körperschaftsteuer. Ausgeschüttete Gewinne werden beim Anteilseigner bzw. Empfänger dem steuerpflichtigen Gewinn zugerechnet. Das soll auch künftig so bleiben.

Allerdings gibt es eine wichtige Änderung, die auch bei der Personengesellschaft einen besonderen Steuersatz für solche Gewinne vorsieht, die zunächst oder für immer im Unternehmen verbleiben. Künftig wird damit für große und ertragsstarke Personengesellschaften, durch eine steuerliche Thesaurierungsbegünstigung im Vergleich zu Körperschaften Belastungsneutralität erreicht. Dieses Instrument ermöglicht es Personengesellschaften, ebenso wie Kapitalgesellschaften, von der Steuersatzsenkung zu

profitieren. Sie erhalten nämlich die Möglichkeit, den einbehaltenen Gewinn – heute wird dieser mit dem individuellen Steuersatz des Gesellschafters versteuert – entsprechend der niedrigeren Gesamtsteuerbelastung der Körperschaften mit 28,25 % zu versteuern, zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent, das entspricht einer Gesamtbelastung von rund 29,8 Prozent für nicht entnommene Gewinne. Die Personengesellschaften können eine Thesaurierungsrücklage bilden.

Begünstigt werden dabei alle Gewinneinkünfte, also aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und Selbständiger Arbeit, die durch Betriebsvermögensvergleich, das heißt durch Bilanzierung, ermittelt werden.

Wenn nun ein Gewinn entnommen wird, also nachversteuert werden soll, muss festgelegt werden, ob es sich um normal versteuerten Gewinn oder um einen Tarifbegünstigten handelt. Dies geschieht durch Festlegung der „Verwendungsreihenfolge“.

Nach dem Referentenentwurf gelten bei Überentnahmen, also Entnahmen, die höher sind als der laufende Gewinn, zunächst die tarifbegünstigten Gewinne als verwendet. In diesem Jahr werden damit die thesaurierten Gewinne unmittelbar nachversteuert. Durch diese Verwendungsreihenfolge ergibt sich gegenüber den Körperschaften ein Nachteil – dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung widerrufen werden kann.

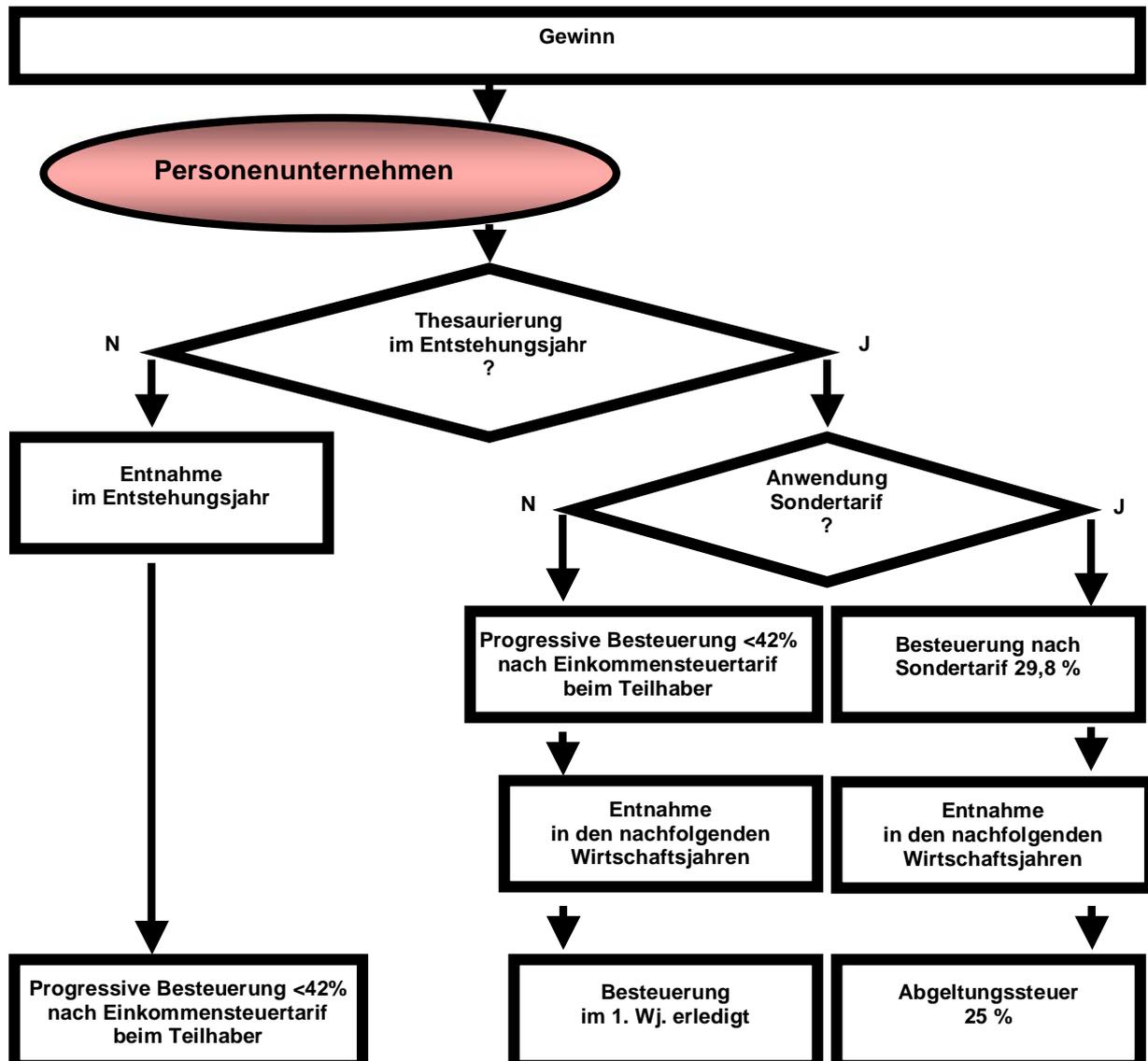


Abbildung 9: Besonderer Steuersatz für thesaurierte Gewinne in Personenunternehmen

Wenn der einbehaltene Gewinn nicht für Investitionen genutzt und später entnommen werden sollte, erfolgt eine Nachversteuerung bei den Gesellschaftern mit dem geplanten Abgeltungssteuersatz von 25 %. Dem Unternehmer beziehungsweise dem einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter einer Personengesellschaft wird ein Wahlrecht eingeräumt, den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise einem Sondertarif, dem so genannten Thesaurierungssteuersatz, zu unterwerfen. Wenn also von einem thesaurierten Gewinn von 100 Euro 29,8 % Steuern bezahlt wurden, und später die verbleibenden 70,2 Euro entnommen werden, müssen auf diese 70,2 Euro noch mal 25 % Abgeltungssteuer bezahlt werden, also noch mal knapp 17,55 Euro. Insgesamt wurde dann der Gewinn mit 29,8 € plus 17,55 €, ergibt fast 48 %, versteuert. Das ist eine höhere Versteuerung als bei der sofortigen Einkommensbesteuerung – der Vorteil liegt in dem Steuerstundungseffekt. Damit ist auch deutlich, warum Unternehmer mit einem niedrigen persönlichen Grenzsteuersatz nicht von einer Thesaurierungsbegünstigung profitieren können.

Antragsüberlegung – Sondertarif nur bei Wahrung des subjektiven Nettoprinzips

Wir schreiben: „Dem Unternehmer beziehungsweise dem einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter einer Personengesellschaft wird ein Wahlrecht eingeräumt, den nicht entnommenen Gewinn ganz oder teilweise einem Sondertarif, dem sogenannten Thesaurierungssteuersatz zu unterwerfen“. Die Frage ist aber, wer darüber entscheidet, ob das Wahlrecht ausgeübt wird oder nicht. Entscheidet dies die Mehrheit der Gesellschafter, so können einzelne Gesellschafter benachteiligt werden, weil z.B. bestimmte persönliche Freibeträge nicht genutzt werden können oder Progressionseffekte benachteiligend wirken. Insbesondere für Gesellschafter mit Einkommen im Bereich der Progressionszone der Einkommensteuer kann die Entscheidung gegen den Sondertarif sinnvoll sein. Würde sich in einem solchen Fall die Mehrheit der Gesellschafter für den Sondertarif, die Thesaurierungsbegünstigung, entscheiden, wäre das subjektive Nettoprinzip der Einkommensteuer verletzt.

Der „Heidelberger Steuerkreis“ und das RWI Essen haben zur Lösung dieses Problems eine Kontenlösung erarbeitet: Danach kann jeder Gesellschafter „einzeln entscheiden, welcher Teil des auf ihn entfallenden und einbehaltenen Unternehmensgewinns mit dem Sondertarif zu versteuern ist. Die gesetzliche Implementierung ins deutsche Steuerrecht wird an der „Forschungsstelle Marktorientiertes Steuersystem“ der Universität Heidelberg ausgearbeitet.“ Eine Vorabversion dieser Ausarbeitung zeigt die Machbarkeit bei vertretbarem Aufwand für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen.

Mit dieser Kontenlösung wird auch eine einfache Möglichkeit geschaffen, für Gesellschafter, die an verschiedenen Gesellschaften beteiligt sind, einbehaltene Gewinne von einem in ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne mit dieser Übertragung abgeltungssteuerpflichtig zu werden. Damit wird ein unerwünschter „Lock-in-Effekt“ thesaurierter Gewinne vermieden.

Ob überhaupt und wie die Thesaurierungsbegünstigung bei nicht gewerbsteuerpflichtigen Freiberuflern eingeführt werden soll, ist noch offen.

Antragsüberlegung – Freiberufler wie Personenunternehmen behandeln

Unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung unterscheiden sich Freiberufler von den Personen- bzw. Einzelunternehmen lediglich durch die Gewerbesteuer – die sie nicht bezahlen. Diese historisch begründete Unterscheidung ist heute obsolet, weil auch Freiberufler Tätigkeiten ausüben, die auf die kommunale Infrastruktur angewiesen ist und deshalb kein Grund mehr besteht, sie von der Gewerbesteuer, einer Objektsteuer, zu befreien.

Wenn hier die Freiberufler gleich behandelt würden wie Personenunternehmen, wäre dies eine Vereinheitlichung, ein Sonderfall würde entfallen. Da Personenunternehmen seit

2001 praktisch die komplette Gewerbesteuer, die sie an die Kommunen bezahlen, durch Anrechnung auf die Einkommensteuer zurück erstattet bekommen, wäre diese Vereinheitlichung keine Mehrbelastung für die Freiberufler. Für die Kommunen würde dies die Einnahmen verstimmen, weil die Zahl der Steuerpflichtigen vergrößert würde.

Antragsüberlegung – Thesaurierungsbegünstigung auch für Freiberufler

Aus Gründen der Vereinfachung durch Vereinheitlichung sollte die Thesaurierungsbegünstigung auch bei Freiberuflern eingeführt werden.

ANSPARABSCHREIBUNG – STEUERSTUNDENDE RÜCKLAGE FÜR DAS HANDWERK

Wie eben gezeigt können, **kleine und mittlere Unternehmen** wegen des geringeren Durchschnittssteuersatzes ihrer Gesellschafter von der Thesaurierungsbegünstigung nicht profitieren - deshalb wird die so genannte Ansparabschreibung (§ 7g EStG) weiterentwickelt. Durch die Ansparabschreibung können **Betriebe** Abschreibungsvolumen für künftig beabsichtigte Investitionen von Wirtschaftsgütern vorziehen. Durch die bereits im Vorfeld einer geplanten Investition eintretende Steuerersparnis werden Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen, die Anschaffungen erleichtern. Dadurch entsteht ein Liquidationsvorteil für diese Unternehmen. Dies wird insbesondere dem Handwerk zugute kommen.

Diese Regelung wird mitunter als „Sparkasse“ missbraucht, denn oft besteht bei den Betrieben überhaupt keine Investitionsabsicht. Ziel der Neuregelung ist es daher, zwar diese missbräuchliche Gestaltungen abzustellen, aber den Rücklagenhöchstbetrag für „echte“ Investitionen von 154.000 € auf 200.000 € deutlich anzuheben.

Auszug aus dem Referentenentwurf:

„(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:
 - a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 210 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Einheitswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages einen Gewinn von 100 000 Euro;

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der im Wirtschaftsjahr des Abzugs und den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogenen Beträge vermindert um die Hinzurechnungen nach Absatz 2 darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.“

Die Eckpunkte der Ansparabschreibung im Einzelnen

	Bisherige Regelung	Geplant in der U-Steuerreform
Rücklagenhöchstbetrag	154.000 Euro	200.000 Euro
Begünstigte Wirtschaftsgüter	Neues , bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen	Bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen
Jahr der Anschaffung	Gewinn erhöhende Auflösung der Rücklage	Abzug von den Anschaffungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes; damit Gewinnauswirkung über das verminderte Abschreibungsvolumen
Sonderabschreibung	20 Prozent, Verknüpfung mit Rücklage	20 Prozent auf die um die Rücklage verminderten Anschaffungskosten
Erhöhte Existenzgründer-rücklagen	ja	nicht mehr erforderlich

UNTERNEHMENSTEUERREFORM UND MITTELSTAND

Durch Thesaurierungsbegünstigung und verbesserte Ansparabschreibung, durch eine Anhebung des Anrechnungsfaktors und des Hinzurechnungsfreibetrags sowie die Senkung der Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer und auch durch die großzügige Freigrenze bei der Zinsschranke werden mittelständische Personenunternehmen angemessen bei der Reform der Unternehmensbesteuerung berücksichtigt.

Durch die kräftige Senkung des Körperschaftsteuersatzes gilt das auch für die überwiegend mittelständischen GmbHs in Deutschland.

Antragsüberlegung – Personenunternehmen wie Körperschaften besteuern

Der Sondertarif für thesaurierte Gewinne bei Personengesellschaften und die Nachbelastung bei späterer Entnahme erfordert eine gesonderte Buchführung bzw. Bilanzierung über die verschiedenen steuerlichen Vorbelastungen, evtl. so ähnlich wie die bei der früheren Eigenkapital-Gliederung. Die Beachtung der vorgegebenen Verwertungsreihenfolge ist kompliziert.

Eine starke Vereinfachung und tatsächliche Gleichbehandlung von Personengesellschaft und Körperschaft wäre die Einführung des Trennungssystems auch bei der Personengesellschaft. Dann würde grundsätzlich auf Unternehmensebene Ertragsteuer bezahlt und auf Gesellschafterebene Einkommensteuer auf die Entnahmen. Für die Regelungen hinsichtlich des Unternehmerlohns kann auf die üblichen Angemessenheitsgrundsätze zurückgegriffen werden.

Für Kleinstunternehmen erforderte dies eine einfache pauschalierende Sonderregelung.

GEPLANTE FINANZIERUNG DER REFORM DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

ERWEITERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Nach geltendem Recht ist die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abziehbar.

Künftig soll die Gewerbesteuer in den Katalog der nicht als Betriebsausgabe abzugsfähigen Aufwendungen aufgenommen werden, sodass die Gewerbesteuer die Bemessungsgrundlagen der Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht mehr mindern wird.

Damit gilt künftig:

- Die Gewerbesteuer darf nicht mehr als Betriebsausgabe angerechnet werden^{vii}.
- Ertragsunabhängige Elemente bei der Gewerbesteuer, die sog. Hinzurechnungen werden ausgeweitet.
- Die neu konzipierte Zinsschranke^{viii} bei der Körperschaftsteuer wird eingeführt

Die Erweiterungen der Bemessungsgrundlage sind nicht nur Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Sie sind Regelungen, die gezielt darauf hinwirken, dass sich der Ausweis höherer Gewinne in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern steuerlich lohnt und eine übermäßige Fremdfinanzierung allein zu dem Zweck, Steuersubstrat ins Ausland zu verlagern, sich steuerlich nachteilig auswirkt.

Eine Grobabschätzung des Bundesfinanzministeriums^{ix} hat einen Betrag von rund 65 Mrd. € in Deutschland erzielter Gewinne ergeben, die nicht hier versteuert werden.

Wir wollen die Gewerbesteuer in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu einer Steuer fortentwickeln, mit der die Kommunalfinanzen auf eine solide und breitere Basis gestellt werden. Das ist mit den Eckpunkten gelungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsneutralität und aus systematischen Gründen wäre es meines Erachtens auch gerechtfertigt und notwendig, die Hinzurechnungen auch bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer einzuführen.

GEWERBESTEUER – IN DER DISKUSSION IST DERZEIT DER BEGRIFF „KOMMUNALE UNTERNEHMENSTEUER“

Für die Kommunen ist die Gewerbesteuer besonders wichtig. Es gibt starke Kräfte in der CDU, in Wirtschaftsverbänden und in der FDP, die die Gewerbesteuer abschaffen wollen. Sie sollte durch kommunale Zuschläge auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer ersetzt werden. Damit wären jedoch eine Reihe gravierender Nachteile verbunden gewesen. Auf die Beschreibung der großen Nachteile – Speckgürtelproblematik, Hebesatzverwerfungen, Betriebsverlagerungen etc. – dieser Vorschläge wird hier verzichtet.

Ich bin froh, dass die SPD Fraktion in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden erreichen konnte, die Gewerbesteuer nicht nur zu erhalten, die Kommunalfinanzen stehen künftig auf einer breiteren Basis als bisher. Änderungen zielen auf die Vereinfachung der Tarifstruktur und auf die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Abbildung 10 auf der nächsten Seite zeigt das bundesweite Aufkommen der Gewerbesteuer von 1970 bis 2005 und deren Bedeutung für die Kommunen. Für einzelne Kommunen können dabei die Schwankungen sehr viel größer ausfallen, weil die Gewerbesteuereinnahmen in einzelnen

Kommunen oft von nur sehr wenigen Unternehmen abhängen und damit evtl. großen Schwankungen der Gewinne dieser Unternehmen folgt.

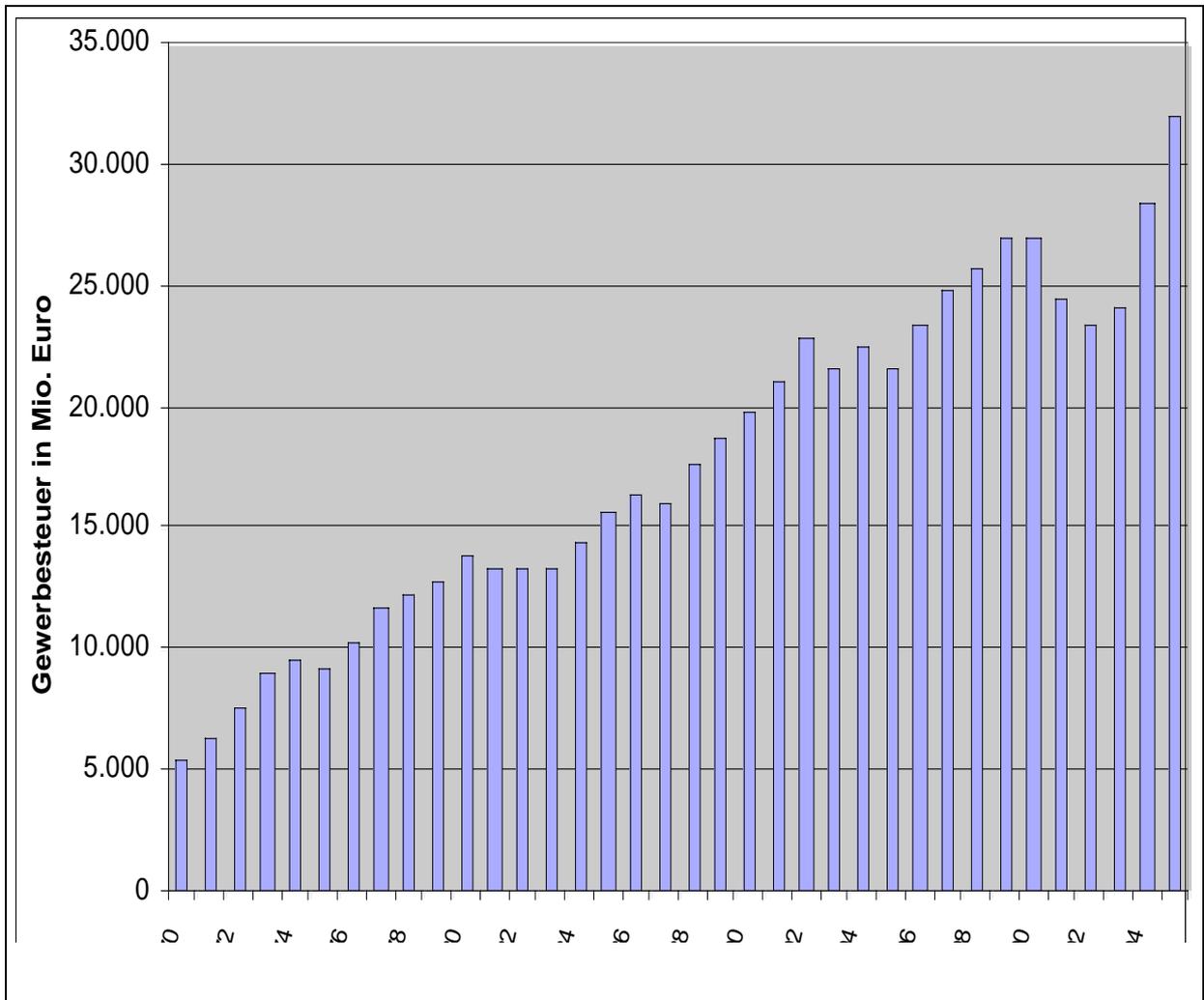


Abbildung 10: Gewerbesteueraufkommen in Deutschland seit 1970

ABSCHAFFUNG DES BETRIEBSAUSGABENABZUGS FÜR DIE GEWERBESTEUER

Ein wichtiges Finanzierungselement der Reform ist der Wegfall des bisher möglichen Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei den Ertragsteuern. Damit entsteht ein Finanzierungsvolumen von 10,3 Mrd. €. Diese Belastung der Unternehmen wird allerdings weitestgehend durch die Senkung der Gewerbesteuermesszahl kompensiert. Im Verhältnis zur Körperschaftsteuer ist der Entlastungsbeitrag im Bereich der Gewerbesteuer insgesamt recht gering. Siehe auch Abbildung 11 auf der nächsten Seite.

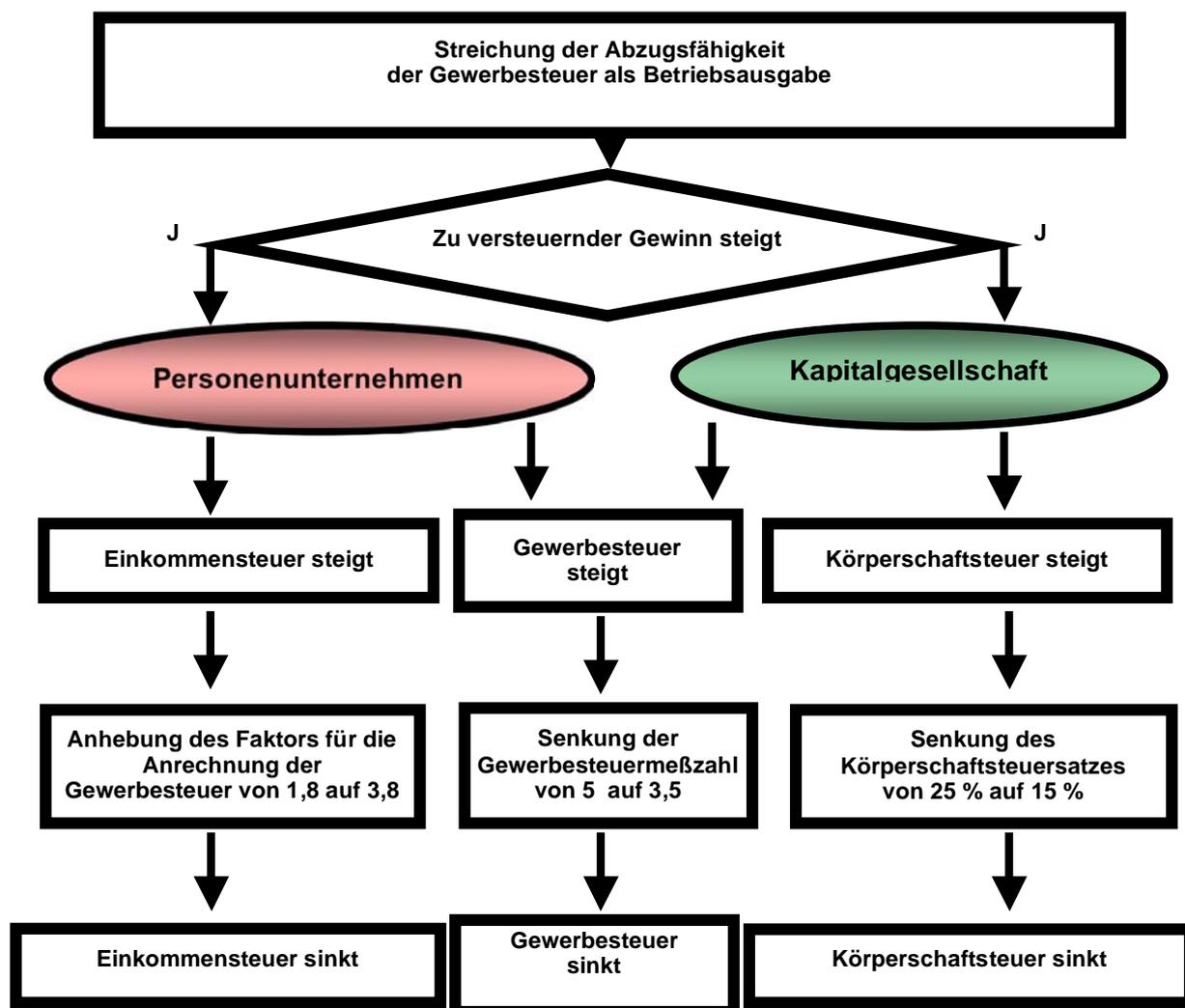


Abbildung 1: Wirkung des Wegfalls des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei den Ertragsteuern

ABSCHAFFUNG DES STAFFELTARIFS IN DER GEWERBESTEUER

Für Personenunternehmen wird der Gewerbesteuermessbetrag mit einem Staffeltarif ermittelt. Dieser Tarif beginnt nach dem Freibetrag von 24.000 Euro mit 1 % für den Gewinn zwischen 24.000 Euro und 36.000 Euro und steigert sich dann bis auf 5 %.

Dieser Gewerbesteuer-Staffeltarif wird abgeschafft und auf eine einheitliche Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % festgelegt.

HINZURECHNUNGEN VON ZINSEN, MIETEN UND PACTEN

Im geltenden Gewerbesteuerrecht gibt es unter anderen folgende Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag:

- 50 Prozent der Aufwendungen für Dauerschuldzinsen
- 50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden gemieteten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, sofern sie beim Vermieter/Verpächter nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Dies gilt nicht bei der Verpachtung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sofern der Betrag der Miet- oder Pachtzinsen 125.000 Euro übersteigt.

Künftig sollen anstelle von 50 % der Dauerschuldzinsen^x eines Unternehmens 25 % aller Zinsen, also sowohl der Dauerschuld- als auch der Kurzfristzinsen und neu hinzukommend die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Lizenzen zu 25 %, Leasingraten zu 20 %

dem Gewerbeertrag hinzugerechnet und dann versteuert werden. Bei diesen Zurechnungen werden nicht die gezahlten Mieten, Pachten und Lizenzen in voller Höhe, sondern nur 25 % , bei Leasingraten 20 % des so genannten Finanzierungsanteils^{xi}, berücksichtigt.

Hinzurechnung am Beispiel einer Mietzahlung mit folgenden Annahmen:

- Gewinn ohne Zurechnung: 9.000.000 Euro
- Mietzahlung: 1.000.000
- Hebesatz: 400%

Gewinn		9.000.000
Miete	1.000.000	
Davon Finanzierungsanteil 25%	250.000	
Keine 100%, weil Kosten für Abschreibung, Erhaltung, Service etc.		
Abzüglich Freibetrag	100.000	
Saldo	150.000	
Davon Zurechnung 25%	37.500	37.500
Zu versteuern		9.037.500

Berechnung Gewerbesteuer für den Gewinn ohne Zurechnung

$9.000.000 \times 3,5\% = 315.000$
Gewinn mal Messzahl ergibt Messbetrag

$315.000 \times 400\% = 1.260.000$
Messzahl mal Hebesatz ergibt Steuerbetrag

Berechnung Gewerbesteuermehrbelastung durch die Zurechnung

$37.500 \times 3,5\% = 1.312,50$
Gewinn mal Messzahl ergibt Messbetrag

$1.312,50 \times 400\% = 5.250$
Messzahl mal Hebesatz ergibt Steuerbetrag

Also muss in diesem Beispiel statt 1.260.000 Euro Steuern durch die Hinzurechnungen eine Gewerbesteuer von insgesamt 1.265.250 Euro bezahlt werden. Die Belastung hält sich also bei diesen Randbedingungen in Grenzen, Kosten und der Aufwand jedoch machen die Gestaltung weniger attraktiv.

Zur Erinnerung: Hinzurechnungen werden überlegt, weil manchmal "künstliche" Ausgaben erzeugt werden, weil Ausgaben den Gewinn mindern und so Steuern gespart werden.

Die Idee: das Unternehmen gründet zum Beispiel eine Tochter, bevorzugt im Ausland, und überweist einen hohen jährlichen Betrag an die Tochter, z. B. als Lizenzgebühr zur Benutzung eines Firmenlogos. Auf diese Weise lässt sich Gewinn aus dem Unternehmen verlagern, also die Bemessungsgrundlage verkürzen. Ähnlich wie mit Lizenzen funktioniert dieses Verfahren mit Zinsen als Kreditkosten, Mieten oder Pachten. Um diesem Trick zu begegnen, sollen

Teile dieser "Kosten" des Unternehmens dem Gewinn zugerechnet werden, weil es ja tatsächlich keine Kosten sind, sondern die Vorwegentnahme von Gewinn in Form einer Zahlung "an sich selbst", nämlich an die eigene Tochter.

Unglücklich dabei ist, dass wir mit diesen Zurechnungen auch Unternehmen belasten, die unvermeidbare Kosten für Lizenzen, Mieten, Pachten und Zinsen haben. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die sehr stark und unvermeidbar von Fremdkapital abhängig sind. Außerdem sind Projektgesellschaften, die in den ersten Jahren oft große Verluste erzeugen, um erst in der Vermarktungsphase mit Gewinnen aufzuholen, besonders zu betrachten.

Antragsüberlegung – Generalklausel gegen Missbrauch statt Hinzurechnungen

Aus diesem Grund ist zu überlegen, statt der Hinzurechnungen eine Generalklausel einzuführen. Im § 42 der Abgabenordnung könnte definiert werden, dass es Zurechnungen nur gibt, wenn Missbrauch vorliegt. Wenn also Mieten, Zinsen oder Lizenzzahlungen nur dem Zweck dienen, Gewinne „abzusaugen“. Dabei ist es sicher sehr schwer im Einzelfall nachzuweisen, ob nicht doch wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt.

Mit Zurechnungen wird also die Bemessungsgrundlage verbreitert und der Steuersatz auf einen größeren Betrag als in der Vergangenheit angewandt. Der Finanzierungsanteil soll bei beweglichen Wirtschaftsgütern und Lizenzen 25% und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Immobilien 75% betragen.

Bisher hatte die hälftige Zurechnung der Dauerschuldzinsen^{xii} dazu geführt, dass Unternehmen ihre Zinsbelastungen durch Lizenzzahlungen trickreich aber legal ersetzt haben^{xiii}. Die Erweiterung der Hinzurechnung auf Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen macht Gestaltungen durch Austausch verschiedener Finanzierungsarten künftig unmöglich – eben weil künftig alle Kapitalentgelte hinzugerechnet werden. Das führt zu einer breiteren Basis, zu einer stärkeren Versteuerung in Deutschland, weil die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland weniger lohnend wird.

Beispiel:

Ein Unternehmen erzielt in Deutschland einen Ertrag von 100 Millionen Euro. Dieses Unternehmen ist Teil eines international organisierten Konzerns mit weltweit verteilten Tochterunternehmen, Enkelunternehmen etc. Das Deutsche Unternehmen überträgt seine Lizenzen einer konzernzugehörigen ausländischen Tochter einmalig zu einem niedrigen Preis. Dieses ausländische Tochterunternehmen, bevorzugt in Ländern mit extrem niedrigen Steuern, stellt dem deutschen Unternehmen dann jährlich Lizenzgebühren von 80 Millionen Euro in Rechnung. Diese Ausgabe vermindert im deutschen Unternehmen den im Inland erwirtschafteten operativen Gewinn. Der Gewinn wird also durch die Lizenzzahlung ins Ausland verlagert und dort versteuert. In Deutschland wird nur noch der Rest, 20 Millionen in diesem Beispiel, versteuert. Soweit künftig eine Hinzurechnung der gezahlten Lizenzgebühren beim deutschen Unternehmen erfolgt, verbreitert sich entsprechend die steuerliche Bemessungsgrundlage in Deutschland und der Vorteil durch Gewinnverlagerung wird kleiner.

Da künftig die Unterscheidung zwischen Dauerschuldzinsen und Zinsen für kurzfristige Finanzierungen wegfällt, entfallen viele Abgrenzungsstreitigkeiten mit den Finanzämtern und den Unternehmen werden Gestaltungsmöglichkeiten genommen.

Die verbreiterte Bemessungsgrundlage durch weitere Hinzurechnungen führt zu einer Verstetigung der kommunalen Einnahmen in der Gewerbesteuer, weil die Schwankungen von Zinszahlungen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzzahlungen geringer sind als die Schwankungen des Gewinns.

FREIBETRAG FÜR DIE HINZURECHNUNGEN IN HÖHE VON 100.000 €.

Kleine und mittlere Unternehmen nutzen solche Gestaltungen nicht, auch weil sich diese dort nicht nennenswert lohnen. Kleine und mittlere Unternehmen erhalten deshalb einen Freibetrag für die Hinzurechnungen in Höhe von 100.000 €. Erst oberhalb dieses Betrages werden daher Aufwendungen der Unternehmen für die von der Neuregelung erfassten Finanzierungskosten hinzugerechnet und versteuert. Damit werden im Vergleich zum geltenden Recht große Unternehmen stärker und kleine Unternehmen im Regelfall gar nicht belastet.

Die erweiterten Hinzurechnungen treffen – wie bisher auch – alle Unternehmen, also sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften. Personengesellschaften können aber wie oben erwähnt, nach wie vor die Gewerbesteuer pauschal mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen. Der Anrechnungsfaktor wird von 1,8 auf 3,8 erhöht. Das führt dazu, dass bis zu einem kommunalen Gewerbesteuerhebesatz von 380, bisher 341, Punkten, keine Gewerbesteuer anfällt.

Beispiel: Gewerbesteuerberechnung

Bei 100.000 Euro Gewinn, einem Hebesatz der Gemeinde von 400 Prozentpunkten berechnet sich die Gewerbesteuer wie folgt. Dabei gilt für Personengesellschaften und Körperschaften die gleiche Berechnung:

Schritt 1: Gewinn 100.000 Euro x neue Gewerbesteuermesszahl 3,5 = Messbetrag 3,500 Euro

Schritt 2: Messbetrag 3,500 Euro x Hebesatz 400 % = Steuerbetrag 14.000 Euro.

Anrechnung bei Personengesellschaften möglich

Die Gewerbesteuer von 14.000, die der Stadtkämmerer der Kommune erhält, darf der Gesellschafter mit seiner Einkommensteuerschuld verrechnen. Bei höheren Hebesätzen verbleibt ein Rest der Gewerbesteuerschuld beim Gewerbetreibenden, dem Gesellschafter.

Anrechnung bei Körperschaften nicht(!) möglich

Für Kapitalgesellschaften gab es und gibt es keine Anrechnung der Gewerbesteuer.

KÖRPERSCHAFTSTEUER – IN DER DISKUSSION IST DERZEIT DER BEGRIFF „FÖDERALE UNTERNEHMENSTEUER“

Körperschaften, also insbesondere Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bezahlen auf ihren Gewinn Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag. Hier geht es speziell um die Körperschaftsteuer.

Ein Unternehmen, das Fremdkapital aufnehmen muss, um bestimmte Investitionen oder Projekte zu finanzieren, hat natürlich Gebühren und Zinsbelastungen dafür aufzubringen. Das sind Kosten, die den Gewinn mindern. Angenommen, diese Gebühren und Zinsen werden an eine Bank oder Sparkasse bezahlt, die wiederum in Deutschland Steuern bezahlen – kein Problem. Nun finanzieren international agierende Unternehmen ihre Investitionen oder überhaupt ihr Deutschlandgeschäft häufig mit „Fremdkapital“ von ausländischen Tochterunternehmen. Sie bezahlen Zinsen also an ihre eigene Tochter, quasi an sich selbst. Die steuerrechtlich so geltend gemachten Finanzierungskosten transferieren die in Deutschland gemachten Gewinne in ein wohl ausgesuchtes Ausland mit niedrigeren Steuersätzen. Mit geschickter grenzüberschreitender Gestaltung kann so ein großer Teil des

Gewinns „verwandelt“ werden in Zinszahlungen, in Ausgaben die den zu versteuernden Gewinn in Deutschland aufzehren. Diese „Armut“ kann dann noch als wohlfeiles Argument bei Lohnverhandlungen dienen.

Im geltenden Recht wird derartigen Gestaltungen nur durch den § 8a^{xiv} im Körperschaftsteuergesetz zur Gesellschafter Fremdfinanzierung begegnet, der sich in der Praxis aber nicht bewährt hat.

Um diesem „Zins-Trick“ zu begegnen und den § 8a Körperschaftsteuergesetz entbehrlich zu machen, enthält die Unternehmensteuerreform die so genannte Zinsschranke.

ZINSSCHRANKE FÜR KÖRPERSCHAFTEN MIT EINER FREIGRENZE VON 1 MIO. €

Die Zinsschranke wirkt bei der Körperschaftsteuer auf eine ähnliche Wirkung wie die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer, denn je nach der Höhe des Unternehmensgewinns können saldierte Zinsaufwendungen – Zinserträge minus Zinskosten – nicht vollständig, sondern nur zu 30 % des Gewinns von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden – so der gegenwärtige Vorschlag.

Beispiel Zinsschranke

	Beispiel 1	Beispiel 2
	Zinsschranke wirkt, weil Zinsbelastung im Vergleich zum Gewinn zu hoch.	Zinsschranke wirkt nicht, weil Zinsbelastung im Vergleich zum Gewinn „angemessen“.
Ein Unternehmen hat einen Gewinn von	27 Mio. €	57 Mio. €
Zinserträge von	10 Mio. €	
Zinskosten von	33 Mio. €	
Zinssaldo ergibt sich zu	23 Mio. €	23 Mio. €
Gewinn plus Zinssaldo ergibt die erweiterte Bemessungsgrundlage	50 Mio. €	80 Mio. €

Hier wirkt die Zinsschranke

Bis zu 30% der Bemessungsgrundlage kann das Unternehmen seinen Zinssaldo steuerlich geltend machen; hier also	15 Mio. €	23 Mio. €
Zu versteuern sind damit	12 Mio. €	34 Mio. €

In Beispiel 1 mindern die verbleibenden 8 Mio. € Zinskosten die Steuerlast nicht(!), sie können lediglich in das nächste Jahr vortragen werden.

Abbildung 12 auf der folgenden Seite verdeutlicht die Wirkung der Zinsschranke grafisch.

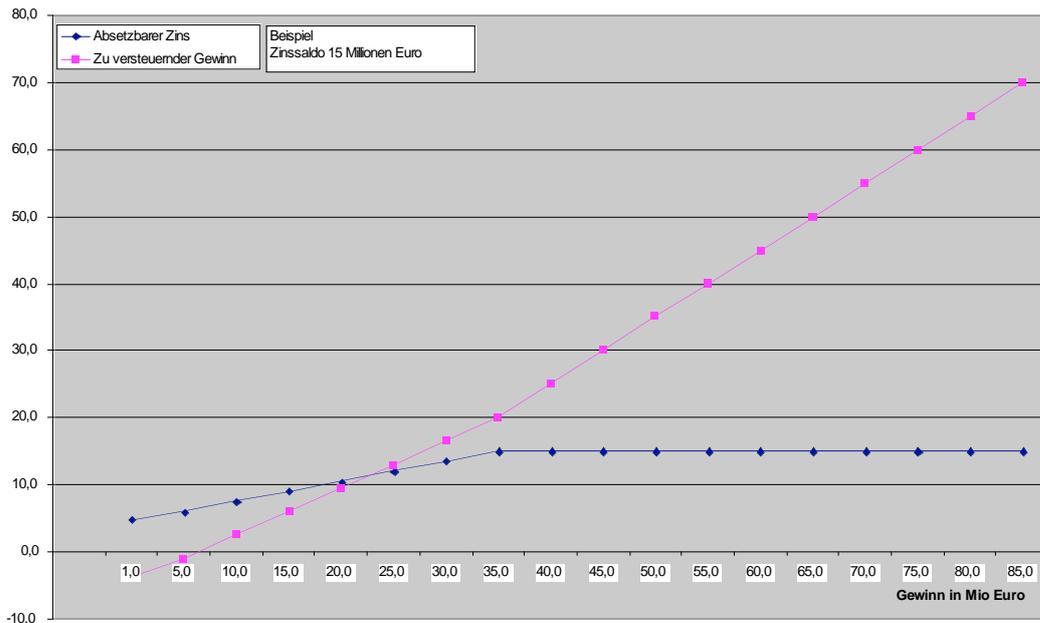


Abbildung 2: Wirkung der Zinsschranke bei einer Zinsbelastung von 15 Mio. Euro

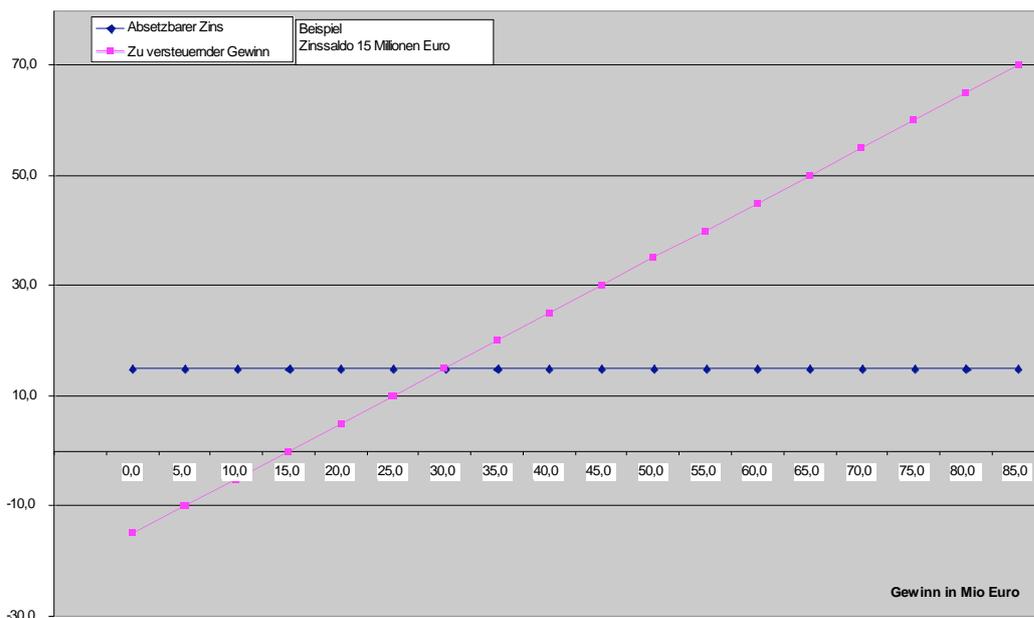


Abbildung 3: Zu versteuern **ohne** Zinsschranke bei einer Zinsbelastung von 15 Mio. Euro

Zum Vergleich zeigt Abbildung 13, wie sich der zu versteuernde Gewinn mindert, wenn die Zinsschranke nicht wirkt. Es gibt eine Verschiebung nach unten um den kompletten Zinssaldo.

Im zweiten Beispiel hat dieses Unternehmen einen Gewinn von 57 Mio. € könnte es 30 % von 80 Mio. € steuerlich geltend machen, also bis zu 24 Mio. € und damit in diesem Fall die gesamten 23 Mio. Euro. Die Skizze hierzu findet sich im Anhang.

Zinsaufwendungen, die in einem Jahr nicht angerechnet werden können, dürfen jedoch in das nächste Veranlagungsjahr vorgetragen und unter Berücksichtigung der Zinsschranke möglicherweise dann vollständig von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Bei

ständiger hoher, taktischer, wir sagen: gewillkürter Fremdfinanzierung von Unternehmen wirkt die Zinsschranke daher faktisch dauerhaft.

Je höher der Gewinn in Deutschland, desto mehr saldierter Fremdfinanzierungsaufwand kann daher auch steuerlich berücksichtigt werden. Im obigen Beispiel 2 die vollen 23 Millionen Euro. Die Zinsschranke gibt damit einen Anreiz, Gewinne in Deutschland zu erzielen oder wieder nach Deutschland zu verlagern.

Ein großer Vorteil der Zinsschranke liegt darin, dass damit die bisherigen komplizierten Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung in § 8a Körperschaftsteuergesetz entfallen.

ZINSSCHRANKE FÜR PERSONENUNTERNEHMEN MIT EINER FREIGRENZE VON 1 MIO. €

Die Zinsschranke gilt auch für Personenunternehmen, deren Gesellschafter der Einkommensteuer unterliegen. Bei einer Freigrenze von 1 Mio. € werden aber bei einem angenommenen Zinssatz von 5 % erst Darlehen von über 20 Mio. € von der Zinsschranke erfasst. Kleine und mittlere Betriebe sind daher von der Zinsschranke nicht betroffen.

ESCAPE-KLAUSEL

Mit der Zinsschranke sollen also die Unternehmen motiviert werden, Eigenkapital gegenüber Fremdkapital zu bevorzugen und sie sollen motiviert werden, Fremdkapital nur soweit wie notwendig aufzunehmen und nicht aus Gründen der Gewinnverlagerung. In einer Konzernstruktur kann es aber auch notwendig sein, auf eine hohe Fremdfinanzierung zurückgreifen zu müssen. Ein Maß dafür zu finden, wann der Anteil der Fremdfinanzierung angemessen ist, und wann wir ihn taktisch nennen würden, ist schwierig. Die Zinsschranke als rein rechnerische Größe, berücksichtigt dabei denkbare betrieblich bedingte Zusammenhänge nicht. Als ein geeignetes Maß sehen wir das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital an.

Das Eigenkapital sowohl des Betriebes als auch des Konzerns sind dabei grundsätzlich nach den IFRS, also gemäß den „International Financial Reporting Standards“, zu ermitteln. Diese Rechnungslegungsstandards sind durch EG-Verordnung 1606/2002 in das europäische Recht inkorporiert worden.

Damit die Zinsschranke in diesem Sinne keine wirtschaftlich unerwünschten Wirkungen erzielt, ist eine so genannte Escape-Klausel in der Diskussion. Die Zinsschranke soll dann nicht gelten, wenn das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital konzernweit, also bei allen verbundenen Unternehmen, nicht ungünstiger ist als bei dem zu prüfenden Konzernteil, also hier dem Deutschen Unternehmen selbst. Ist also konzernweit mehr Eigenkapital im Verhältnis zum Fremdkapital vorhanden als im deutschen Unternehmen, dann kann sich das deutsche Unternehmen Fremdkapital aus einem ausländischen Konzernteil beschaffen, ohne dass die Zinsschranke wirkt.

Abbildung 14 auf der folgenden Seite stellt das Funktionsprinzip der Zinsschranke dar.

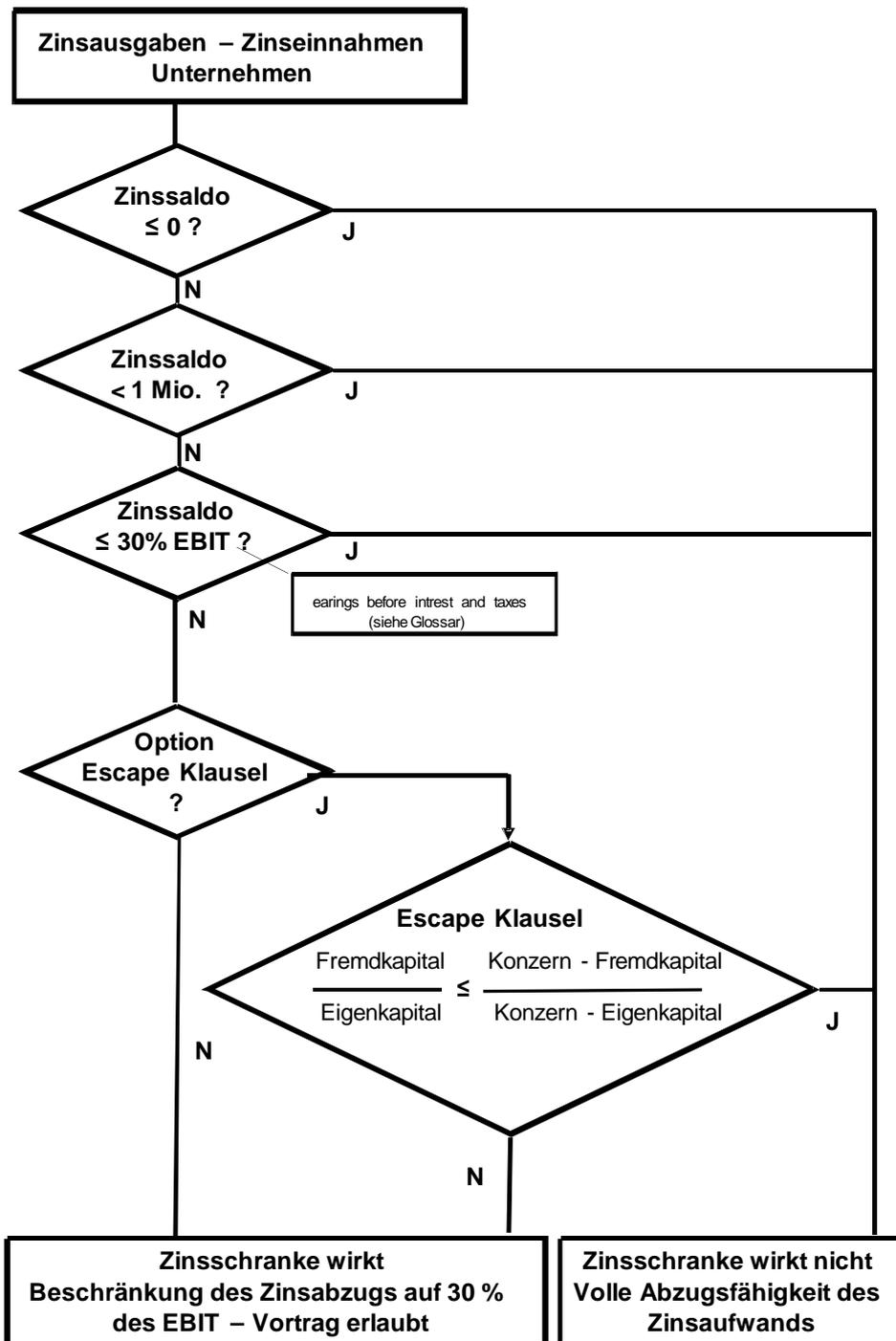


Abbildung 4: Funktionsprinzip von Zinsschranke und Escape-Klausel

ABSCHAFFUNG DER DEGRESSIVEN ABSCHREIBUNG

Für die Jahre 2006 und 2007 hatte die große Koalition als Investitionsanreiz im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung eine verbesserte Abschreibungsregel für die Unternehmen beschlossen: Der zulässige Höchstsatz für die degressive Abschreibung beträgt danach das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes, maximal jedoch 30 Prozent. Diese Eckwerte gelten allerdings nur für in den Jahren 2006 und 2007 erworbene bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter. Ab 2008 gelten mit dem Doppelten des

linearen Abschreibungssatzes bzw. maximal 20 Prozent wieder die früheren verminderten Höchstsätze.

Aufgrund des höheren Wertverzehr am Anfang der Nutzungsdauer eines neu angeschafften Wirtschaftsgutes war die degressive Abschreibung sicher wirtschaftspolitisch gerechtfertigt. Unternehmen können danach bisher in den ersten Jahren einen größeren Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen, abnutzbaren Anlagegütern steuermindernd geltend machen.

Wie schon beschrieben, soll mit den nun geplanten deutlichen Tarifsenkungen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verknüpft sein. Diesem Ziel dient die Abschaffung der degressiven Abschreibung.

SICHERUNG DER BESTEUERUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDER FUNKTIONSVERLAGERUNG

Mit fortschreitender Globalisierung begannen internationale Konzerne, bestimmte ertragstarke betriebliche Funktionen – Produktion, Dienstleistung, Forschung, Entwicklung etc. – ins Ausland auf verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten zu verlagern, um ihre Steuerlast zu minimieren.

Ergänzend zu den Regelungen im SEStEG – vgl. Anhang – sollen zusätzliche Aufzeichnungspflichten und gesetzliche Vorschriften zur Bewertung sicherstellen, dass stille Reserven aus im Inland geschaffenen Werten bei Funktionsverlagerungen ins Ausland – bei Entstrickung – der deutschen Besteuerung unterliegen.

Zur Illustration: Ein Bekleidungsunternehmen betreibt in Deutschland viele Jahre mit hohen Kosten die Entwicklung bestimmter Schnittmuster für Anzüge. Diese Kosten sind natürlich Betriebsausgaben und mindern die Steuerbemessungsgrundlage des Unternehmens, das deshalb nur auf die verminderte Bemessungsgrundlage Steuern bezahlen muss.

Nach Übernahme durch einen ausländischen Konzern wird die Entwicklung in eine ausländische Tochter verlagert. Nach wenigen Wochen werden dort Lizenzen angemeldet und deren Nutzung der Deutschen Mutter in Rechnung gestellt, deren Höhe fachlich – entsprechend ihrem Marktwert – kaum beurteilt werden kann und auch modeabhängigen Schwankungen unterliegt.

Die Entwicklung der Lizenzinhalte hatte zu Betriebsausgaben in Deutschland geführt. Der daraus erzielte Ertrag findet sich aber ausschließlich im Ausland. Mit der Unternehmensteuerreform soll aus diesen Gründen auch erreicht werden, stille Reserven zu versteuern, bevor sie sich dem deutschen Fiskus entziehen. Deshalb müssen die Aufzeichnungspflichten der Unternehmen so gestaltet sein, dass die Finanzämter hinsichtlich der Bewertung der Wirtschaftsgüter und den darin enthaltenen stillen Reserven urteilsfähig werden.

Schwierig sind dabei die Bewertung und die daraus abzuleitende Höhe der Steueransprüche. Dabei soll der Fremdvergleichsgrundsatz gelten und Verlagerungsvorgänge so behandelt werden, wie dies zwischen fremden Dritten der Fall gewesen wäre. Dies ist ein auch schon bisher international übliches Verfahren. Die Finanzverwaltung erhält die Möglichkeit ein so genanntes „Transferpaket“ zu bilden – anstelle der Einzelbewertung der übertragenen immateriellen Wirtschaftsgüter.

EINSCHRÄNKUNG DER GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DER WERTPAPIERLEIHE

Nach geltendem Recht sind Dividenden aus Aktien, die sich im Handelsbestand von Kreditinstituten befinden, steuerpflichtig.

Dividenden aus Aktien, die sich im Anlagenbestand befinden, sind dagegen fast, bis auf 5 %, steuerfrei. Damit wird, wie bei allen anderen Körperschaften auch, eine doppelte Besteuerung vermieden. Vgl. im Anhang Betriebsausgaben in Deutschland – Gewinne im Ausland?

Über die Wertpapierleihe wird die Steuerzahlung auf Dividenden aus Aktien im Handelsbestand häufig umgangen. Die Idee: Bank A verleiht Aktien aus dem Handelsbestand an eine Bank B. Bank B übernimmt die Aktien in den Anlagenbestand, und erhält die Dividende steuerfrei. Der Rest wird über Ausgleichszahlungen ausgeglichen.

Dieses Steuerschlupfloch soll geschlossen werden. Künftig sollen alle Erträge besteuert werden, die der Bemessung der Ausgleichszahlung entsprechen.

VERSCHÄRFUNG DER REGELUNG ZUM MANTELKAUF

Als Mantelgesellschaft bezeichnen wir eine spezielle Erscheinungsform einer Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft, die keiner operativen Geschäftstätigkeit nachgeht. Eine Mantelgesellschaft entsteht entweder dadurch, dass eine Kapitalgesellschaft ihr operatives Geschäft einstellt, aber als juristische Person weiterhin existiert oder durch Neugründung einer Kapitalgesellschaft, die kein Operatives Geschäft betreibt, eine so genannte Vorratsgesellschaft.

Mantelgesellschaften werden benutzt, um bestehende Verlustvorträge zum „Gewinnausgleich“ ausnutzen zu können, um so Steuern zu sparen: eine Kapitalgesellschaft mit bestehenden Verlustvorträgen wird mit dem Ziel gekauft, die Verluste beim Erwerber steuermindernd nutzbar zu machen.

Im gegenwärtigen Recht beschränkt § 8 Abs. 4 KStG den Verlustabzug beim Mantelkauf. Insbesondere wird ein Verlustabzug dann verboten, wenn die den Verlust erleidende Gesellschaft eine andere Gesellschaft ist als jene, die den Verlust verrechnen will.

Die Neuregelung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform sieht den anteiligen Untergang des Verlustabzugs vor: Soweit der vorhandene Verlustvortrag die mit dem Kaufpreis vergüteten stillen Reserven übersteigt, geht der Verlustvortrag unter. Damit wird ein Verlustabzug nur insoweit möglich, wie reale Werte im Unternehmen vorhanden sind.

Für den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Verlustvortrags wird künftig nur noch darauf geachtet, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann und es so prinzipiell in der Hand hat, die Verwertung der Verluste zu steuern.

Jochen Poss erläutert: „Die Umsetzung soll nun... so erfolgen, dass die Nutzung eines vorhandenen Verlustvortrags

1. bei einem innerhalb von 5 Jahren erfolgten direkten bzw. indirekten Erwerb einer Beteiligung zwischen 25% und 50% anteilmäßig und
2. bei einem innerhalb von 5 Jahren erfolgten direkten bzw. indirekten Erwerb von über 50% vollständig ausgeschlossen wird.“

SOFORTABSCHREIBUNG NUR NOCH FÜR KLEINE UNTERNEHMEN

Im gegenwärtigen Recht können selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410 Euro, die einer Abnutzung unterliegen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung, also sofort vollständig abgeschrieben werden. Dies ist eine Steuervergünstigung die bisher zu recht mit Vereinfachungsaspekten begründet wurde.

Heute finden wir in allen großen Unternehmen den Einsatz moderner Softwarekomponenten, wie ERP, Enterprise Resource Planning, bzw. URP, Unternehmensressourcenplanung, als Werkzeuge zur feingliedrigen Planung vorhandene Ressourcen. Damit werden zum Beispiel Kapital, Betriebsmittel oder Personal möglichst effizient für den betrieblichen Ablauf eingesetzt und Pauschalierungen bei der Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) nicht mehr erforderlich.

Deshalb soll im künftigen Recht die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nur kleinen Unternehmen möglich sein, also Unternehmen, die die Größenmerkmale des § 7g EStG nicht überschreiten, also mit einem Betriebsvermögen von bis zu 210 000 Euro. Zur Vermeidung von unverhältnismäßigen bürokratischen Mehrbelastungen wird aber gleichzeitig eine Bagatellgrenze eingeführt, die eine Sofortabschreibung kleinerer Investitionen (z.B. Büromaterial) auch bei größeren Betrieben noch zulässt.

Abbildung 15 stellt noch einmal alle Entlastungen für die Unternehmen und die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Reform einander gegenüber.

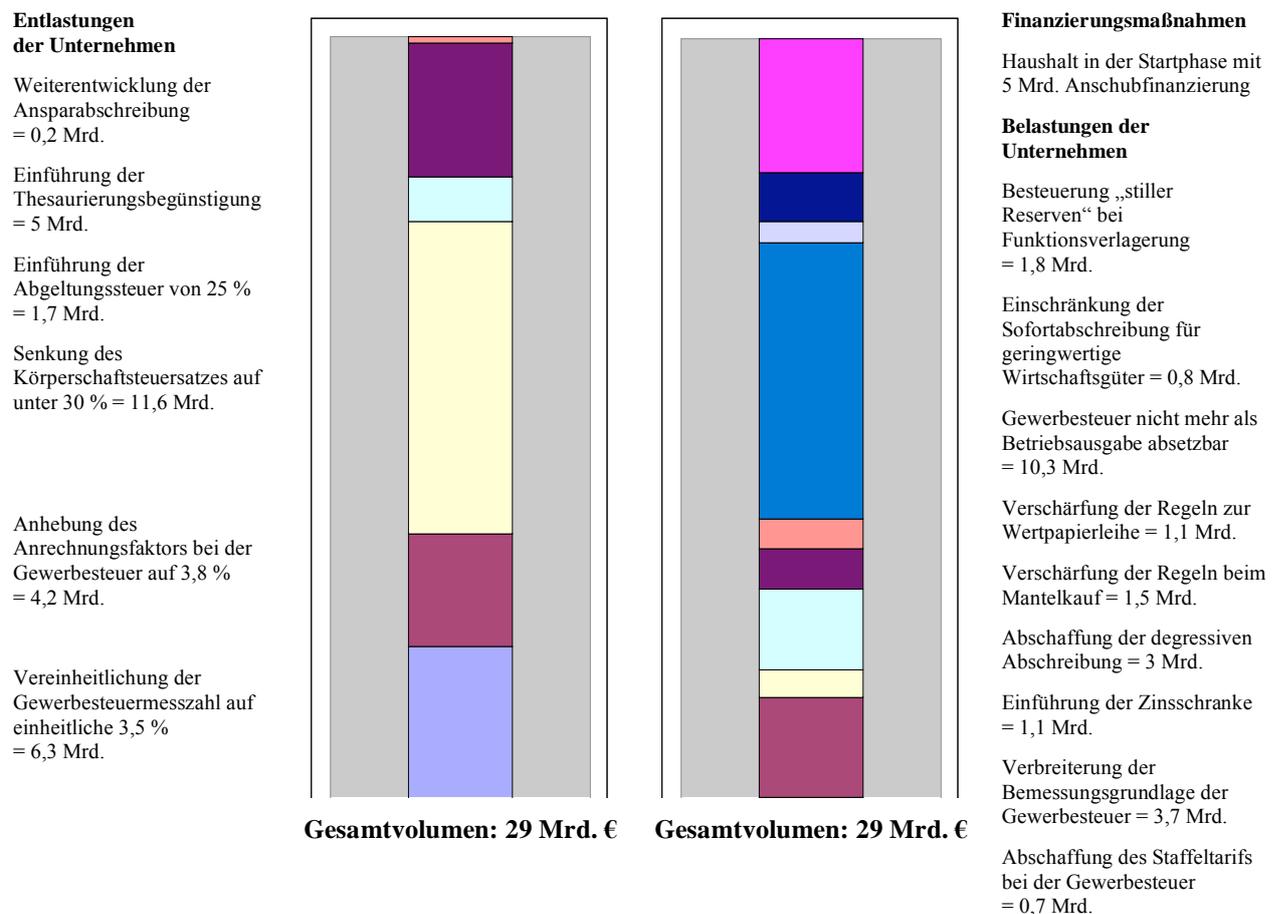


Abbildung 5: Übersicht über Be- und Entlastungen durch die Reform

ERGEBNIS UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER REFORM

Der Koalitionsvertrag sieht vor, international wettbewerbsfähige Steuersätze auch zur nachhaltigen Sicherung der deutschen Steuerbasis zu realisieren. Mit dem vorliegenden Konzept wird genau das angestrebt.

Niedrigere Steuersätze führen zwar zunächst zu Steuermindereinnahmen, können aber – wie die aktuelle Entwicklung des Unternehmensteueraufkommens belegt – mittelfristig zu Steuermehreinnahmen führen. Das gilt insbesondere deshalb, weil gleichzeitig die oben beschriebenen Regelungen beschlossen werden sollen, die Anreize bieten, in Deutschland erwirtschaftete Gewinne auch hier zu versteuern. Die bei Steuersatzsenkungen entstehende Finanzierungslücke möchte ich als „Anschubfinanzierung“ bezeichnen, die schon in kurzer Zeit überkompensiert wird, wenn es nicht zu heute unüberschaubaren weltwirtschaftlichen Verwerfungen kommt, wie etwa der weltweiten Wachstums- und Börsenkrise in den Jahren 2000 bzw. 2001.

Jochen Poß schreibt: „Das Volumen der Entlastungsmaßnahmen dieser Steuerreform beziffert das Bundesfinanzministerium nach Abstimmung mit den in der Politischen Arbeitsgruppe beteiligten Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz auf 28,765 Mrd. €. Darunter sind mit 1,730 Mrd. € die geplante Abgeltungsteuer für Zinserträge und private Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren (die erst ab 2009 gelten soll) und die Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen mit 4,980 Mrd. € veranschlagt. Das sind keine Maßnahmen für Konzerne, um auf den Vorwurf des Steuergeschenks zurückzukommen. Das Volumen der Gegenfinanzierungsmaßnahmen haben die Beteiligten mit 23,790 Mrd. € veranschlagt. Damit bleibt eine Finanzierungslücke zunächst 4,975 Mrd. €.“ Nach meinen Erfahrungen lassen sich solche Schätzungen später weder belegen noch widerlegen. Solche Berechnungen können nicht alle wichtigen Entwicklungen aller wichtigen Parameter vorweg nehmen.

Die Kommunen dürften unter dem Strich von Anfang an keine Steuermindereinnahmen haben. Sie sind von der teuersten Maßnahme, der Senkung des Körperschaftsteuersatzes, nicht betroffen. Aber auch die Haushalte von Bund und Ländern müssen nicht dauerhaft auf knapp 5 Mrd. € verzichten.

Es gibt die begründete Erwartung, dass es wegen der erweiterten Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und der Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer, aber auch wegen des mit 29,83 % international wettbewerbsfähigen Steuersatzes, schon bald keine Finanzierungslücke mehr gibt, weil Gewinnverlagerungen ins Ausland gleich in zweierlei Hinsicht unattraktiv werden: durch Fremdfinanzierungs- und Verrechnungspreisgestaltungen.

Das vom Bundesfinanzministerium angesetzte Steuermehraufkommen durch nach Deutschland zurückgeführtes sog. Steuersubstrat in Höhe von 3,640 Mrd. € ist konservativ auf Grundlage der bislang in Deutschland erwirtschafteten aber nicht hier versteuerten Unternehmensgewinne prognostiziert. Neben Selbstfinanzierungseffekten kommen Wachstumseffekte durch höhere Investitionen um mehr Beschäftigung noch hinzu. Wichtig ist bei dieser Rechnung: Die Rückführung von Steuersubstrat führt nicht zu einer höheren Steuerzahlung von Konzernen insgesamt, es werden nur mehr Steuern in Deutschland gezahlt werden müssen.

Ohne Unternehmensteuerreform würde sich der Trend zur Gewinnverlagerung fortsetzen. Wir müssen aufmerksam verfolgen, was um uns herum passiert und seit dem Jahr 2001 schon passiert ist. In Europa lohnt sich für keinen Staat ein Steuersenkungswettlauf – langfristig. Wir senken die Steuersätze jetzt lediglich, um international ein verträgliches Niveau zu erreichen. Wir stabilisieren und verbreitern gleichzeitig die deutsche Steuerbasis erheblich und machen sie damit zukunftsfest. Wir haben international operierende Kapitalgesellschaften im Blick, berücksichtigen mit der Reform aber auch Personengesellschaften.

Personenunternehmen haben wegen der Steuersenkungen der vergangenen Jahre und der pauschalen Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer aber auch schon heute eine attraktive Steuerbelastung. Mir ist auch die Einbeziehung der Freiberufler in das Steuersystem für Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmer wichtig. Die ist in der großen Koalition gegenwärtig nicht erreichbar.

Bestandteil der Reform der Unternehmensbesteuerung ist auch das vom Bundestag bereits beschlossene sog. SESTEG, das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der europäischen Gesellschaft und zur Einführung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften, und die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Zinserträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren ab 2009 in Höhe von 25 %.

ENDNOTEN

ⁱ Bundesfinanzminister Peer Steinbrück schreibt: *Dabei müssen wir neue Wege gehen. Die paradoxe Situation, dass beispielsweise ein großer deutscher Konzern gerade einmal 0,2%!! seiner weltweiten Steuerzahlungen an den deutschen Staat entrichtete – die anderen 99,8% hingegen an andere Länder, kann nicht ohne Reaktion bleiben, wenn gleichzeitig etwa durch eine Mehrwertsteuererhöhung große Anstrengungen von allen Steuerzahlern erwartet werden. In diesem Zusammenhang hatten wir auch zu beachten, dass die europäische Rechtsprechung die Abwehr von Verlagerungsmöglichkeiten durch Urteile bis in die jüngste Zeit immer schwieriger gemacht hat.*

ⁱⁱ Bundesfinanzminister Peer Steinbrück schreibt: *Die Abgeltungssteuer führt zu einer deutlichen Vereinfachung der Besteuerung privater Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die heute zu den schwierigsten Bereichen des Steuerrechts gehört. Mit der Einbehaltung der Abgeltungssteuer erledigen die Kreditinstitute künftig die steuerlichen Formalitäten für einen Großteil ihrer Kunden. Die Abgeltungssteuer entlastet somit diese von ihren heutigen umfangreichen Steuererklärungsspflichten im Zusammenhang mit inländischen Kapitalerträgen. Aber auch Steuerpflichtige, die auf Grund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge weiterhin zu ihren Gunsten in der Veranlagung berücksichtigt haben möchten, werden durch einfache und übersichtliche Erklärungsvordrucke von der Reform profitieren.*

Die konsequente einheitliche Behandlung aller Kapitalanlageformen – ob Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne – hat neben einer deutlichen Vereinfachung auch den Effekt, dass Anlageentscheidungen künftig allein unter Kapitalmarktaspekten (Rendite, Kapitalrisiko) getroffen und nicht mehr durch steuerliche Beweggründe überlagert werden. Die heutigen Freiräume bei den steuerfreien Veräußerungsgewinnen gehören dann der Vergangenheit an. Sie waren für die unübersichtliche Entwicklung hin zu immer neuen und immer komplizierteren steueroptimierten Finanzprodukten verantwortlich.

ⁱⁱⁱ Für kleine Unternehmen soll weiterhin die **Ansparabschreibung** nach § 7g EStG gelten. Der gegenwärtige § 7g EStG soll verbessert werden, um einen stärkeren Investitionsanreiz zu setzen und Missbräuche zu vermeiden.

^{iv} Die bisherige hälftige steuerliche **Hinzurechnung** der Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25% erfasst. Das vereinfacht die Gewerbesteuer, weil nicht mehr zwischen kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten unterschieden werden muss, Ausweichgestaltungen werden erschwert.

^v Große Personenunternehmen werden mit einer **Thesaurierungsbegünstigung** die Möglichkeit haben, den einbehaltenen, wir sagen den thesaurierten, Gewinn entsprechend der niedrigen Belastung der Körperschaften mit knapp 30 % zu besteuern. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachbelastung mit dem Abgeltungssteuersatz für Dividenden. Mit der Thesaurierungsbegünstigung wird im Vergleich zu Körperschaften Belastungsneutralität erreicht.

^{vi} Die Steuerbemessungsgrundlage ist hier die monetäre Größe, die als Grundlage für den anzuwendenden Steuertarif dient und die der Berechnung der Steuerschuld zugrunde gelegt wird. **Beispiel:** Das zu versteuernde Einkommen bei der Einkommensteuer. Das steuerfreie Existenzminimum von 7.664 Euro und der Arbeitnehmerfreibetrag gehört dann also nicht zur Bemessungsgrundlage. Dieser Freibetrag wird vom Einkommen abgezogen und der Steuersatz wird nur auf den verbleibenden Rest – Einkommen minus Existenzminimum minus Arbeitnehmerfreibetrag – angewandt.

^{vii} *Was heißt das eigentlich: „darf bei der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer bei den Körperschaften nicht mehr als Betriebsausgabe...“?* Der Gewinn, bevor z.B. eine Aktiengesellschaft Steuern bezahlt, ist ja der Teil der Einnahmen, der übrig bleibt, wenn man alle Ausgaben für Löhne, Computer und Miete etc. schon bezahlt hat. Jetzt berechnet man die Steuern und bezahlt sie. Nun sind aber die Steuern auch eine Ausgabe – man hätte also Steuern auf eine Ausgabe, nämlich die Steuern bezahlt. Um das zu vermeiden werden die Steuern wie eine normale Ausgabe vom Gewinn abgezogen und erst der verbleibende Rest versteuert. So wird natürlich die Bemessungsgrundlage für die Steuer kleiner und die Steuereinnahmen geringer. Da mit der Unternehmensteuerreform die Steuersätze sinken, wollen wir die Bemessungsgrundlage gleichzeitig verbreitern und das geschieht hier so, dass es künftig den Körperschaften nicht mehr erlaubt wird, die zu zahlenden Gewerbesteuer vom Gewinn abzuziehen.

^{viii} Der in dieser Reform bevorzugte Weg der so genannten „modifizierten Zinsschranke“ betrifft Unternehmen, die Zinsen mindestens in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Das entspricht bei Kreditkosten von ca. 5 % einer Kreditsumme von etwa 20 Mio. Euro. Das bedeutet, nur einige hundert größere und in der Regel international tätige Unternehmen können betroffen sein. Von ihnen erwarten wir, dass ein im Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten angemessener Gewinn versteuert wird. Die Zinsschranke verhindert die vielfach herrschenden Praxis, Investitionen im Ausland voll zulasten des deutschen Gewinns zu finanzieren. Wenn in einem Jahr Steuern nur deshalb fällig werden, weil die Kosten, hier also die Zinsen, im Verhältnis zu den Gewinnen zu groß sind, können diese Steuern in gewinnstärkeren Jahren wieder verrechnet werden. damit haben Konzerne erstmals ein Interesse an einem angemessenen großen auch in Deutschland versteuerten Gewinn.

^{ix} *Jochen Poß erläutert:* Nach einer Grobabschätzung der Größenordnung auf Grundlage der in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Unternehmensgewinne in Höhe von 408 Mrd. € kommt das Bundesfinanzministerium unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (Anteil Personengesellschaften, Verlustabzüge etc.) auf eine rechnerische Bemessungsgrundlage für 2005 von rund 160 Mrd. €. Das Kassenaufkommen bei der Körperschaftsteuer betrug in diesem Jahr 16,3 Mrd. €, bereinigt um Investitionszulage, Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag 23,2 Mrd. €. Das Einkommen der Körperschaften wäre daher bei dem geltenden

Steuersatz von 25 % 92,8 Mrd. €. Die Differenz von 160 Mrd. € und 92,8 Mrd. € kann daher ein Anhaltspunkt für die Größenordnung sein, in der in Deutschland erzielte Gewinne ins Ausland verlagert werden.

^x Die derzeitige Beschränkung der Hinzurechnung auf Dauerschuldzinsen eröffnet Möglichkeiten zur Gestaltung, in dem große Unternehmen die Laufzeit der Kredite auf unter ein Jahr festsetzen – kurzfristige Kredite werden heute bei Zurechnungen nicht berücksichtigt. Wird etwa ein Wirtschaftsgut geleast, so werden mit der gezahlten Leasingrate mehrere Leistungen abgegolten. Enthalten ist der Werteverzehr des Wirtschaftsguts, also die Abschreibungen. Dieser Werteverzehr soll die Bemessungsgrundlage nicht verbreitern. Außerdem enthalten die Finanzierungsaufwendungen einen Finanzierungsanteil, der als Preis für das Überlassen des Kapitalguts gesehen werden kann. Hinzu kommt noch eine Gewinnkomponente. Vereinfachend wird nun unterstellt, dass bewegliche Wirtschaftsgüter durchschnittlich einen Finanzierungsanteil von 25 % und unbewegliche Wirtschaftsgüter von 75 % enthalten. Nur dieser ist hinzuzurechnen.

^{xi} Der in dieser Reform bevorzugte Weg der so genannten „modifizierten Zinsschranke“ betrifft Unternehmen, die Zinsen mindestens in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr steuerlich geltend machen. Das entspricht bei Kreditkosten von ca. 5% einer Kreditsumme von etwa 20 Mio. Euro. Das bedeutet, nur einige hundert größere und in der Regel international tätige Unternehmen können betroffen sein. Von ihnen erwarten wir, dass ein im Verhältnis zu den geltend gemachten Kosten angemessener Gewinn versteuert wird. Die Zinsschranke verhindert die vielfach herrschenden Praxis, Investitionen im Ausland voll zulasten des deutschen Gewinns zu finanzieren. Wenn in einem Jahr Steuern nur deshalb fällig werden, weil die Kosten, hier also die Zinsen, im Verhältnis zu den Gewinnen zu groß sind, können diese Steuern in gewinnstärkeren Jahren wieder verrechnet werden. Damit haben Konzerne erstmals ein Interesse an einem angemessen großen auch in Deutschland versteuerten Gewinn.

^{xii} *Warum wurden bisher eigentlich die hälftigen Dauerschuldzinsen zugerechnet?*

Ein Unternehmer, sagen wir ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, möchte eine große Maschine anschaffen, aber das Geld dafür ist im Unternehmen nicht vorhanden. Dann kann er seine Familie davon überzeugen, dass er privates Kapital in das Unternehmen geben darf um die Maschine zu kaufen. Mit dem Pool im Garten wird es in diesem Jahr wieder nichts. Er setzt also Eigenkapital ein. Er verliert die in der Privatsphäre möglichen, wenn auch zu versteuernde, Erträge aus diesem Kapital.

Will er sich die Diskussion mit seiner Familie sparen, geht der Unternehmer zur Bank, Sparkasse oder einer Finanzierungsgesellschaft und nimmt einen Kredit auf. Dieser Kredit muss natürlich bezahlt werden. Er beschafft also Fremdkapital. Es entstehen Zinsbelastungen oder allgemeiner gesagt Kredit- bzw. Finanzierungskosten. Diese Kosten verringern den Gewinn des Unternehmens und damit die Steuerlast. Durch diese Steuerersparnis ist es für den Unternehmer interessanter Fremdkapital aufzunehmen als Eigenkapital einzusetzen. Dies ist eine der Ursachen, warum heute allgemein über eine so schlechte Innenfinanzierung, eine so schlechte Eigenkapitalsituation, in vielen Unternehmen geklagt wird.

Um dieser „Bevorzugung“ von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital zu begegnen wurde die Hälfte der Kreditkosten dem Gewinn wieder zugeschlagen. Es durften also nur die halben Kreditkosten als Betriebsausgabe angerechnet werden. Damit wurde also eine Ausgabe, Kosten im Unternehmen, besteuert.

Besonders interessant wird diese Überlegung, wenn die Finanzierungsgesellschaft, bei der das Geld geliehen wird, dem gleichen Unternehmen gehört, das den Kredit benötigt. Dann werden quasi Zinsen an sich selbst bezahlt und es stellt sich die Frage, ob eine solche Zinszahlung eine echte Ausgabe ist oder nur ein geschicktes Verfahren Gewinn von einem Unternehmen in ein anderes zu verschieben? Wem das nicht genügte, dachte über Lizenzen nach, denn Kosten für Lizenzen waren bisher vollständig als Betriebsausgabe anzurechnen.

^{xiii} Die derzeitige Beschränkung der Hinzurechnung auf Dauerschuldzinsen eröffnet Möglichkeiten zur Gestaltung, in dem große Unternehmen die Laufzeit der Kredite auf unter ein Jahr festsetzen – kurzfristige Kredite werden heute bei Zurechnungen nicht berücksichtigt. Wird etwa ein Wirtschaftsgut geleast, so werden mit der gezahlten Leasingrate mehrere Leistungen abgegolten. Enthalten ist der Werteverzehr des Wirtschaftsguts, also die Abschreibungen. Dieser Werteverzehr soll die Bemessungsgrundlage nicht verbreitern. Außerdem enthalten die Finanzierungsaufwendungen einen Finanzierungsanteil, der als Preis für das Überlassen des Kapitalguts gesehen werden kann. Hinzu kommt noch eine Gewinnkomponente. Vereinfachend wird nun unterstellt, dass bewegliche Wirtschaftsgüter durchschnittlich einen Finanzierungsanteil von 25 % und unbewegliche Wirtschaftsgüter von 75 % enthalten. Nur dieser ist hinzuzurechnen.

^{xiv} *Wie wirkt der § 8a KStG?*

Kosten bzw. Betriebsausgabe oder verdeckte Gewinnausschüttung? Der § 8a KStG bezieht sich auf das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital in einer Kapitalgesellschaft. Dabei wird ausschließlich Fremdkapital betrachtet, das von den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Personen überlassen wird. Ist dieses Fremdkapital höher als das 1,5-fache des Eigenkapitals – safe haven – mindern die Zinszahlungen das zu versteuernde Einkommen nicht. Sie werden als verdeckte Gewinnausschüttungen umqualifiziert.

Nachdem die Vorschrift seit 2004 in Folge EU-rechtlicher Vorschriften, auch bei rein inländischen Sachverhalten wirkt, wurde zur Entlastung des Mittelstandes eine Freigrenze von 250.000 € eingeführt, bis zu der Zinszahlungen von den Wirkungen des § 8a ausgenommen sind.

Frage	Antwort
Warum werden die Unternehmen eigentlich entlastet und wie hoch ist diese Entlastung?	Unser Ziel ist: Mehr Steuern für Deutschland. Der Steuerstandort Deutschland soll wieder international wettbewerbsfähig werden. Der Steuersatz für Körperschaften, AG und GmbH, wird um rund 10 % auf unter 30 % gesenkt. Die effektive Steuerzahlung ist oft niedriger und soll angehoben werden.
Werden hier nicht nur wieder die großen Unternehmen bei der Reform bevorzugt?	Die Belastung mittelständischer Unternehmen wird noch weiter verringert. Die steuerliche Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften kommt ein gutes Stück voran.
Der DGB kritisiert, der Mittelstand, die kleinen und mittelständischen Unternehmen seien „ein weiteres Mal... ein gehätscheltes Kind...“	Der Mittelstand schafft die größte Anzahl der Arbeitsplätze und der Ausbildungsplätze in Deutschland. Die Unternehmensteuerreform stärkt den Einsatz von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital für Investitionen die mittelständische Unternehmen tätigen.
Der DGB verweist auf die Entlastung der Unternehmen und die Belastung der Arbeitnehmer durch Mehrwertsteuer, Pendlerpauschale, Sozialversicherung etc.	Bestimmte Unternehmen werden nach der Reform mehr, andere weniger Steuern bezahlen. Eine volkswirtschaftliche Betrachtung spiegelt dies nicht korrekt wieder. Die volkswirtschaftliche Kennzahl „Unternehmensteuer“ soll langfristig nach oben gehen und die Einzelbelastungen der Unternehmen sollen sich fairer gestalten. Die Lohn- und Einkommensteuer wurde zunächst stark gesenkt, das wird oft vergessen. Nun werden einzelne Steuern angehoben und Subventionen abgebaut. Die Beiträge der Rentenversicherung werden angehoben, die der Arbeitslosenversicherung gesenkt. Ein komplexes System von Wechselwirkungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Steueraufkommen lässt sich mit einfachen Vergleichen nicht hinreichend beschreiben.
Entstehen durch die Reform Anreize für ausländische Investoren?	Unternehmen, die ihre Erträge heute schon in Deutschland erwirtschaften und versteuern, werden entlastet. Für große internationale Konzerne gibt es einen verstärkten Anreiz, in Deutschland erarbeitete Gewinne auch in Deutschland zu versteuern, zu re-investieren und Arbeitsplätze zu schaffen.
Wird die Gewerbesteuer abgeschafft?	Die bisherige Finanzbasis der Kommunen und deren Investitionskraft werden im Gegenteil sogar gestärkt. Das verbessert die Auftragslage für den Mittelstand und sichert Arbeitsplätze.
Können wir die Gewinnverschiebung ins „billigere“ Ausland verhindern?	Nicht ganz – aber durch konkurrenzfähige Steuersätze, durch Hinzurechnungen beim Gewinn und durch die Sofortversteuerung an der Grenze, sind wir auf dem richtigen Weg.
Wie soll der „Steuerflucht“ der Reichen begegnet werden?	Einerseits wird Deutschland mit der Abgeltungssteuer auf international vergleichbarem Niveau attraktiver, andererseits wird es ein übersichtlicher Platz für internationale Kapitalanleger – beides für Investitionen in Deutschland großer Bedeutung.

Frage	Antwort
Ist das nur ein kurzfristiger Effekt?	Nein. Gewinne und Steuern – eine gute Voraussetzung die Staatseinnahmen langfristig zu sichern, den Investitionsgüter- und den Arbeitsmarkt und in Folge auch den Verbrauchsgütermarkt zu dynamisieren.
Warum merkt der „Normalbürger“ nicht direkt etwas von der Reform der Unternehmensteuer?	Weil der „Normalbürger“ kein Unternehmen ist. Im Ernst: Es gab in dem Zeitraum von 1999 bis 2005 sehr deutliche Entlastungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Gleichzeitig wurden mehr als 70 Steuerschlupflöcher geschlossen. Der Preisanstieg bei Bier und Buletten und der Abgabeanstieg bei der Krankenversicherung haben diese Steuersenkung leider weniger spürbar gemacht.
Kann die Regierung kein Gesetz gegen Gewinnverschiebung der Unternehmen erlassen?	Mit dem SEStEG gibt es seit 2006 ein solches Gesetz. Siehe Anhang. Leider müssen wir aber auch die unangenehmen Wahrheiten akzeptieren, dass Unternehmen nicht gezwungen werden können, ihre Gewinne in Deutschland langfristig zu höheren Steuersätzen zu versteuern. Deshalb ist die Unternehmensteuerreform sinnvoll.
Welche Unternehmen gewinnen bei dieser Reform?	Unternehmen, die bislang fair Steuern in Deutschland bezahlt haben, also einen Steuersatz von bis zu 40% plus Kapitalertragsteuern, werden die Gewinner dieser Reformen sein, weil für sie durch Senkung des Steuersatzes ein Steuervorteil entsteht. Solche, die bislang ihre „Gestaltungsspielräume“ nutzen und z.B. einen Steuersatz von unter 10 % erreichen, sei es durch internationale Gewinnverschiebung oder inländische Schlupflöcher, werden es in Zukunft erheblich schwerer haben sich der Steuer zu entziehen.
Werden auch mittelständische Unternehmen insbesondere Personengesellschaften entlastet?	Ja. Die Gewinne mittelständischer Personengesellschaften, die im Unternehmen bleiben und investiert werden, werden mit 28,25 % versteuert. Bei Entnahme werden diese allerdings nachversteuert mit dem Abgeltungssatz von 25 %. Damit wird die Belastung für Investitionen weiter verringert. Dies geht in Richtung Rechtformneutralität.
Ist die Reform wieder ein bürokratisches Monster?	Künftig beträgt die Gewerbesteuermesszahl einheitlich 3,5 %. Bei Körperschaften wird sie von 5 % auf 3,5 % gesenkt, bei Personenunternehmen wird der Staffeltarif abgeschafft. Künftig wird auf Kapitalerträge, also Dividenden, Erlöse aus Wertpapierverkäufen und Zinsen eine neue Abgeltungssteuer erhoben. Der Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent wird als Quellensteuer von den Kreditinstituten direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Also insgesamt mehr Transparenz und weniger Bürokratie. Aber nicht alle Regelungen konnten einfacher werden.
Zusammenfassung	Lieber 30 % von Etwas als 40 % von Nichts.



Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Landesvorsitzende
UTE VOGT
Stuttgart
07 11 / 6 19 36-45
ute.vogt@spd.de

Stellv. Landesvorsitzender
PETER HOFELICH
Stuttgart
07 11 / 6 19 36-0
info@peter.hofelich.de

Stellv. Landesvorsitzender
LARS CASTELLUCCI
Stuttgart / Wiesloch
07 11 / 6 19 36-0
mail@lars-castellucci.de

Stellv. Landesvorsitzende
ELVIRA DROBINSKI-WEIß, MdB
Offenburg
07 81 / 9 19 77 62
elvira.drobinski-weiss@wk.bundestag.de

Stellv. Landesvorsitzende
HILDE MATTHEIS, MdB
Ulm
07 31 / 6 02 67 71
hilde.mattheis@wk.bundestag.de

Generalsekretär
JÖRG TAUSS, MdB
Stuttgart / Bretten
07 11 / 6 19 36-0
joerg.tauss@wk.bundestag.de

Schatzmeister
KARL-ULRICH TEMPL
Stuttgart
07 11 / 6 19 36-0
karl-ulrich.templ@lpb.bwl.de

HENDRIK BEDNARZ
bednarz@jusos-bw.de

LOTHAR BINDING, MdB
Heidelberg
06 221 / 18 29 28
lothar.binding@wk.bundestag.de

RAINER BLIESENER
Stuttgart
07 11 / 20 28-211
rainer.bliesener@dgb.de

PETAR DRAKUL
Mannheim
drakul@web.de

EVELYNE GEBHARDT, MdEP
Künzelsau
07 940 / 5 91 22
egebhardt.mdep@t-online.de

ANGELA GODAWA
Balingen
07 433 / 203 71
angela.godawa@t-online.de

HELEN HEBERER
Mannheim
helen@heberer.info

JOHANNES JUNG, MdB
Karlsruhe
07 21 / 9 31 04 21
johannes.jung@wk.bundestag.de

JOSIP JURATOVIC, MdB
Heilbronn
07 1 31 / 78 36 16
info@juratovic.de

CHRISTIAN LANGE, MdB
Backnang
07 1 91 / 95 36 46
christian.lange@wk.bundestag.de

RICHARD LEIBINGER
Waldkirch
07 681 / 404-0
leibinger@stadt-waldkirch.de

RUDOLF LUZ
Heilbronn / Neckarsulm
07 1 32 / 93 81-11
rudolf.luz@igmetall.de

HERMANN-JOSEF PELGRIM
Schwäbisch Hall
07 91 / 7 51-201
hermann-josef.pelgrim@schwaebischhall.de

STEFAN REBMANN
Schwetzingen
06 21 / 15 04 70-0
stefan.rebmann@web.de

GABI ROLLAND
Freiburg
gabi.rolland@t-online.de

SUSANNE SARGK
Konstanz
sargk@spd-kreis-konstanz.de

SARAH SCHÖLL
Esslingen
sarah.schoell@gmx.de

CLAUDIA SÜNDER
Ellwangen
claudiasuender@aol.com

GABRIELE TEICHMANN
Neckarzimmern
teichmann-neckarzimmern@t-online.de